Des

Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd

Herren / Herrn Augusten / Hertzogen zu Sachsen / des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalhen vnd Churfürsten / Landgraffen in Düringen / Marggraffen zu Meissen / vnd Burggraffen zu Magdeburg.

Ausschreiben.

Wie es auff der Landschafft bey jüngstem zu Torgaw gehaltenem Landtage / vnderthenigste Bitte vnd räthliches bedencken / in etzlichen Artickeln / Policey / vnd Justicien belangende / gehalten solle werden.

Mit fleis von newen vbersehen / vnd mit einem Register / sampt schönen Figuren gezieret.

Das dritte Theil.

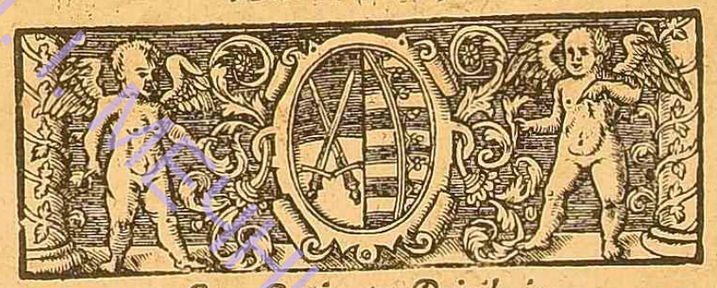

Cum Gratia & Priuilegio.

Dreszden 1584.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. Мечникова

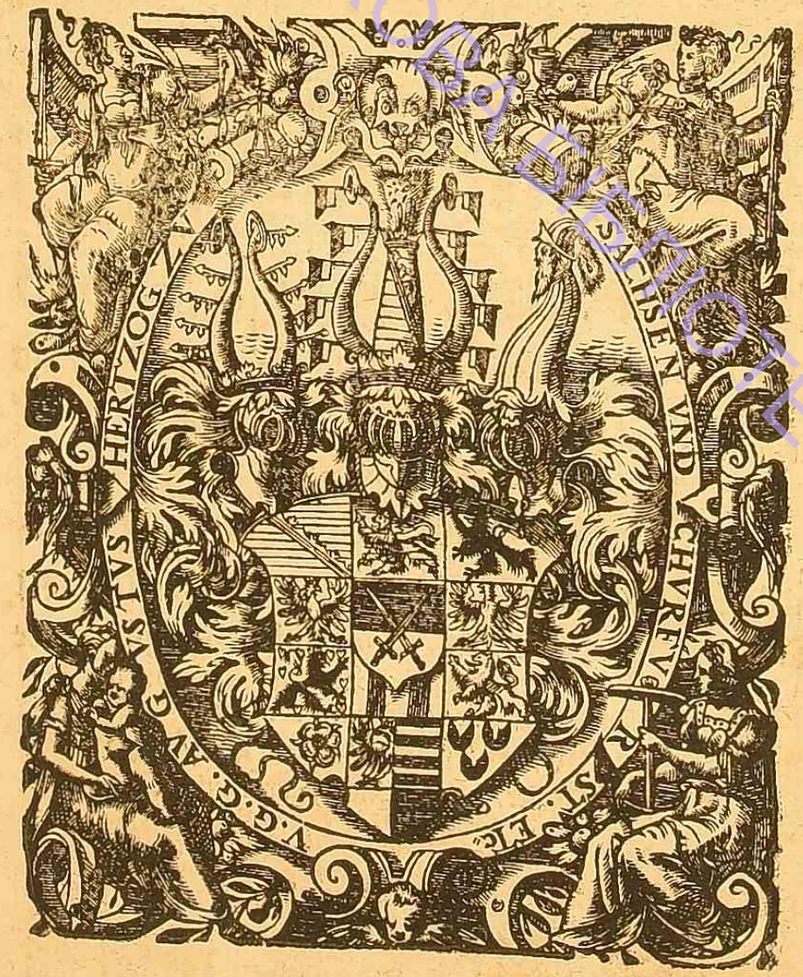

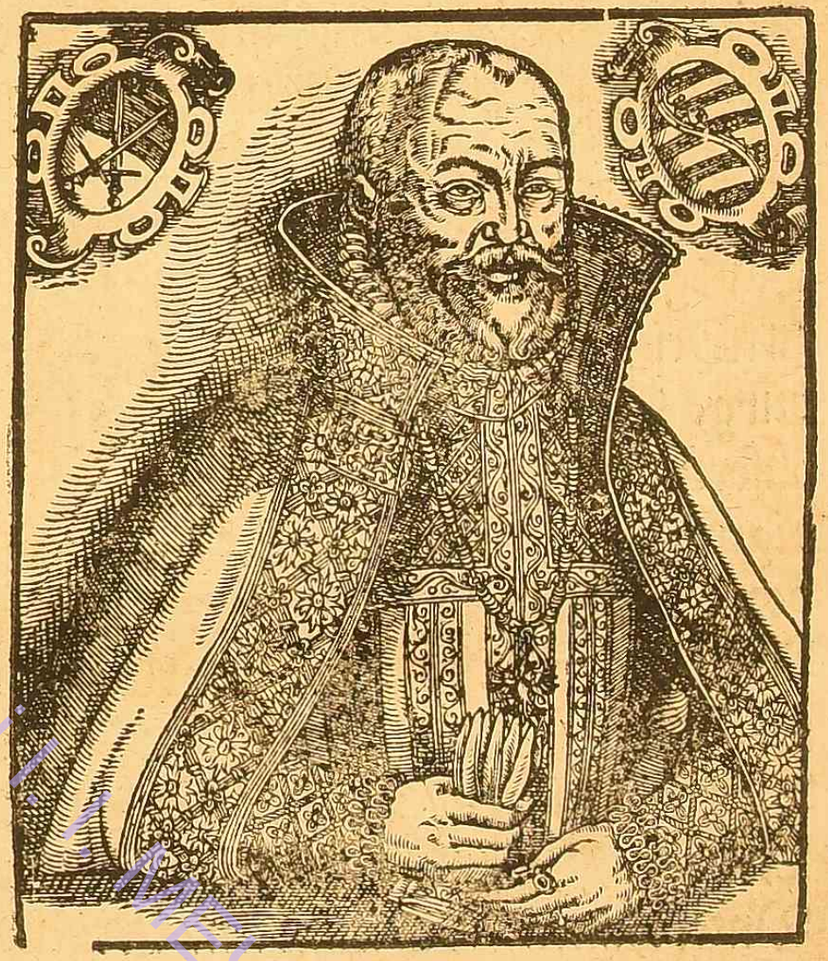

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І.І. МЕЧНИКОВА

VOn Gottes gnaden/ Wir Augustus/ Hertzog zu Sachsen/ des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vñ Churfürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ vnd Burggraff zu Magdeburg. Entbieten hiermit allen vnd jeden/ vnsern Erbschutz Vorwandten/ zugehörigen Stifften/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Oberhaupt vnd Amptleuten/ Voigten/ Vorwaltern/ Schössern/ Gleitsleuten/ Vorstehern/ Bürgermeistern/ Rähten der Städte/ Richtern/ Schultheissen/ Gemeinden/ Vnterthanen/ Vorwandten/ Geistlichs vnd Weltlichs standes/ vnd sonst in gemein/

mein/ allen andern/ so in vnsern Landen jhren auffenthalt vnd Gewerb/ auch sich sonst vnsers schutzes zugebrauchen haben/ vnd jeder menniglichen vnsern Grus/ Gnad vnd geneigten willen.

EHrwirdige/ Wolgeborne/ Edle/ auch Wirdige/ liebe andechtige vnd getrewe. Wiewol vnsere löbliche Vorfahren/ vnd wir von anfang vnserer Regierung vnd bisanhero/ aus sonderlicher Gnedigster vñ Väterlichster fürsorge/ so wir für vnsere getrewe vnterthanen getragen/ viellerley nothwendiger Satzungen/ Verordenungen vnd Constitutionen/ ausgehen lassen/ Welche neben befürderung warhafftiger Christlicher

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

licher Religion/ zu erhaltung guter Policey / vnd zu auffnehmen / wolfarth vnd gedeyen der Vnterthanen gereichen / Dieselben auch folgendes durch viel vnterschiedliche Mandata vnd Ausschreiben / nach fürfallender gelegenheit zum offtermal widerumb vornewert / vnd vns daher gnedigst versehen / Es würden auch gedachte vnsere Vnterthanen / solchen vnsern Ordenungen vnd Mandaten/ als die jhnen selbst zum besten gemeinet / vmb so viel desto mehr gehorsamlich nachgelebet haben/ das es ferne Vororderunge nicht bedürffe.

So hat vns doch vnsere getrewe Landschafft auff den jüngst gehaltenen Landtagen

gen zu Torgaw vndertehnigst fürgebracht/ wie denselben vnsern Vororderungen in vielen dingē/ zu fürderst aber in denen hernach benümbten Articulen/ nicht nachgesetzt noch nachgegangen werde / Vnd das auch danebē allerley gefehrliche vñ beschwerliche Mißbreuche eingeführet würden/ vnd derentwegen vns Vnterthenigst angelanget / das wir hierinnen ferner ernstes einsehen fürwenden wolten.

DAnn wir vns dann wegen vnsers von Gott dem Allmechtigen befohlenen Ampts schüldig erkennen/ auch für vns hier zu wol geneigt sein/ allem vbel vnd ergernüs / so viel vormittelst Göttlicher vorleihung / zubeschehen

mögē

möglichen / zu stewren vnd zu wehren / Vnd hiergegen Christlichen / erbarlichen vnd tugentlichen wandel zu pflantzen vnd zu befordern / Als haben wir die von vnserer Landschafft vbergebene / vnd hernach benümbte Articul in Berathschlagunge gezogen / Vnd darauff folgende Vorordenunge gethan.

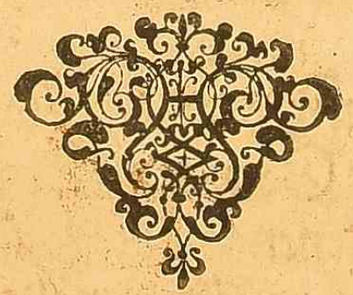

Von

Von Gotteslesterung / Fluchen vnd schweren.

DEgen des abschewlichen vnd hochstrefflichen lasters / der lesterung Gottes / auch des leichtfertigen ergerlichen fluchens vnd schwerens / seind in des Heiligen Römischen Reichs Policey Ordenungen / ausführliche vnd nothwendige vorsehungen geschehen / Vnd derselben nach / von vnserm freundlichem lieben Brudern / Churfürst Moritzen etc. Löblicher vnd schliger gedechtnis / vnd

Vns / im Funfftzigsten Jahre / vnd dann volgendts im Fünff vnd funfftzigsten von Vns insonderheit / offentliche Ausschreiben ergangen / welcher gestalt die Gottes-lesterer / Als / Die da Gott zu messen / das seiner Göttlichen Maiestet nicht bequem / oder mit jhren worten / das jehnige so Gott zustehet / abschneiden wollen / Oder / ob Gott nicht ein ding vermöchte / oder nicht gerecht were / Oder sonst dergleichen freueneliche vñ vorächtliche lesterwort / one mittel / in / oder wider Gott / seine heilige menschheit / oder die Göttlichē Sacrament redē / zu straffen sein.

Desgleichen auch / mit was vnterschiedlicher straff die zubelegen / Welche / ob sie schon in jtzo erzelter massen / Gottes lesterung nicht begehen / vnd derenthalben von denselben zu vnterscheiden / jedoch gleichwol Gottes heiligen namen / sonst böslich vnd übel mißbrauchen / bey der krafft vnd macht Gottes / bey den Wunden vnd leiden Christi / so vmb vnserer erlösung willen geschehen / vnd bey dem heiligen Sacrament / offt freuentlich vnd vormessentlich schweren vnd fluchen.

Es sind auch solche Ordenungen vnd Ausschreiben hernach in vnserer des zwey vnd siebentzigsten Jhares ausgegangenen *Constitutionen*, widerumb vornewert / vnd die darinnen vorleibte Straffe weiter erkleret vnd erhöhet worden.

Dieweil vns aber fürkommen / das durch dieses alles / solchem grewlichem laster nicht gentzlich gewehret werde wol-

wollen / Sondern / das dergleichen von vielen frechen vñ rohlosen Leuten noch teglich begangen werde / Vnd dieses der beschwerlichsten übel eines / dadurch Gott der Allmechtige nicht alleine kegen dem vorbrecher / Sondern auch der Obrigkeit / die solches zu wehren schuldig / vnd geduldet / zu grossem Zorn / vnd erschrecklicher / zeitlicher vnd eiviger straffe beweget wird / Wie dann solches die Bieblischen vnd andere schrifften ausweisen / auch zu vnsern zeiten offtmals die erfahrung geben.

So wollen wir alle derwegen aus gegangene Vorordenungen / Ausschreiben vnd *Constitution*, hiermit nachmals wiederholet vnd vornewert haben.

VNd befehlen hierauff ernstlich / das ein jeder in vnsern Landen / was standes oder wesens der sey / sich aller Gotteslesterung / leichtfertigen freuentlichen fluchens vnd schwerens / bey vormeidung der darauff gesatzten / auch anderer hohen straffe / so nach gelegenheit wider jhn fürgenommen werden soll / hinfürder enthalte.

Das auch eines jeden orts Obrigkeit vnd Gerichtshalter / hierauff besondere fleissige achtung geben sol / damit vnsere vorige Ausschreiben vnd diesem vnserm befehlich von menniglich vnweigerlich nachgelebet / vnd solchem laster gestewert vnd gewehret werde.

Auff das auch solches vmb so viel desto füglicher geschehen möge/ so sol ein jeder/ der dergleichen Gotteslesterung/ fluchen vnd schweren gehört/ solches des ort Gerichtshaltern/ vermöge des Römischen Reichs Policey/ vnd vnserer hiebeuorn ausgegangenen Landesordnung/ zuuermelden vnd anzuzeigen schüldig sein/ Vnd insonderheit/ weil solch Laster/ gemeiniglich bey dem obermeßigen Trunck/ vnd andern dergleichen/ vnordentlichem leben in Schenck vnd Wirdtshäusern begangen wird/ So sol ein jede Obrigkeit vnd Gerichtshalter/ jhren Kretzschmarn/ Schencken vnd andern Wirten/ bey welchen die Leute zusammen zukommen pflegen/ bey namhafftiger Peen aufferlegen/ das sie hierauff gute achtung haben/ vnd was sich dergleichen bey jhnen zutreget/ den Gerichten anrügen/ vnd zuerkennen geben/ Vnd da hierüber solches von jhnen/ oder auch andern die es gehöret/ vorblieben würde/ Dieselben hierüber in straffe nehmen.

Würde aber auch der Gerichtsherr/ nach deme er dessen berichtet/ hierinnen nicht/ vermöge vnserer Ordenung/ zu abschaffung dieses Lasters/ gebürliches einsehen fürwenden/ So wollen wir vns gegen denselben mit besonderer straffe dermassen erzeigen/ das vnser ernst im Werck gespüret vnd befunden werden sol.

Von Wucher/ Wucherlichen Conträcten/ vnd Partiten/ auch von nachgelassenen Zinsen.

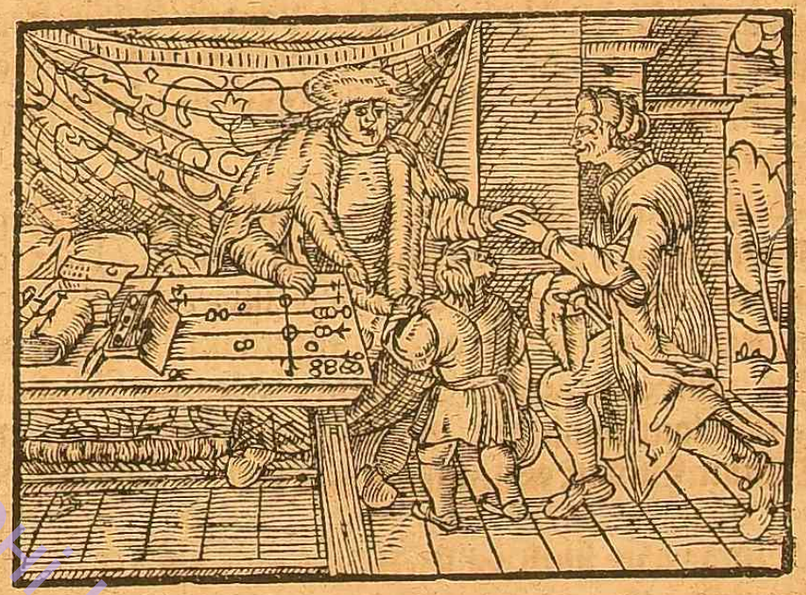

DAs für ein vnchristlich laster der Wucher sey/ was auch dardurch für schaden/ nachteil vnd vorderb/ Landen vnd Leuten zugefüget wird/ Das ist menniglich vnuerborgen.

HAVOBA BIBLIOTEKA OHYBY imeni I. MEHHVKOBA

Vnd wiewol dasselbe in heiliger Göttlicher Schrifft/ vnd durch die Keyserliche Policey Ordenunge/ auch vnser im Funfftzigsten etc. vnd des folgenden 55. etc. Jhares / ausgegangen Ausschreiben / bey hoher straffe vorboten worden / So befinden wir doch / das dessen vngeachtet/ dis schedlich laster in vnsern Landen / leider noch allzu gemein / Vnd das jhr viel/ ohne schew sich desselben befleissigen / vnd solches von tag zu tage/ mehr vberhand nehme.

Das auch daher allerley Rencke / vorteilhafftige Conträcte vnd Parthirerey erdacht werden / dadurch man den Wucher zubeschönen/vnd zuuorblümen / Vnd der darauff gesatzten straff zu entgehen vermeinet/ Als / Das etzliche eine gewisse Summa Geldes/als Achthundert Gülden / hinleihen / vnd doch in der verschreibung Tausent Gülden oder mehr setzen/ oder an stadt geliehener Müntze / die vorschreibung auff Golt richten lassen / damit sie mehr dann Fünff von Hundert bekommen.

Des gleichen das man vmb ein klein vorsumnis der zeit / so zur bezahlunge bestimmet/eine gewisse Geldstraffe ansetzet / oder auch / damit der Schuldener weiter anstandt erlange / ein vbermessig *Interesse*, ohne vorgehende *liquidation* fordert / mit der Heuptsummen steiget/ vnd dieselbe vmbschleget.

Item/

Item / Das etzliche / Wann sie Geldt ausleihen / Getreidicht / Pferde / Tücher / Zyhn / Zobeln / vnd andere wahren / für bar Geld / mit einrechnen / Vnd doch dieselben wahren/ vmb viel ein höhers / denn sie an jhme selbst werth sein / oder von dem Schuldener seiner gelegenheit nach ausgebracht werden können / anschlagen / Auch daher solche wahren / weil der andere des Geldes benötiget / vnd mit höchster vngelegenheit dieselben widerumb anwerden mus / durch die dritte oder vierdte Hand / viel vmb ein geringes / dann sie es jhme selbst gelassen / wider an sich bringen/vnd dadurch einen merckelichen / vnd wol dreyfechtigen Wucher vnd gewin treiben.

Item / Das etzliche jhr Geldt vmb einen gewönlichen Zins hinweg leihen/ vnd hierüber eine sonderliche vorehrung / oder aber / damit man derselben einen Mantel vmbgebe/Ein Dienstgeldt jhnen verschreiben lassen/ Welches jhnen ohne bezahlunge der Hauptsummen nicht auff geschrieben werden mag/Da sie doch auch hiekegen zu dienen nicht schuldig sein.

Item/Das einer Geldt mit dem bedinge ausleihet/ das jhme von einem Marckte / Monat oder Wochen / zur andern/ oder sonst andere bedingte fristen/ ein gewisse auff Geld / so Järlich mehr dann Fünffe auffs hundert austrege / gegeben werde.

Item/

HAYKOVA KNIHOVNA OHY IMEL / INFELIX KOBA

Item / das etzliche eine Summa Geldes ohne vorzinsunge / mit dem gedinge auff eine benandte zeit ausleihen / das der Schüldiger nach vorflossener solcher zeit dieselbige vorgelihene Summa widergeben / Vnd dagegen noch viel eine höhere summa / bisweilen auch auff lengere zeit / vnd mit schweren *Conditionen* zu leihen / zu sagen mus / Vnd wenn der Schüldiger daran in etwas seumig wird / fast vngebürliche vnd vnbilliche schäden erzwungen werden.

Item / Das einer ein geringe Geldt auff Pfandt / so weit mehr wehrt ist / ausleihet / vnd darneben dis ausdinget / Wann es jnnerhalb gewisser zeit nicht gelöset wird / das es als denn vorstanden sein sol.

Item / das man Geldt auff etzliche Wahren / vnd sonderlich auff Getreidicht / Wein vnd andern Früchte im Felde / auch wol ohne vorzinsunge hinaus leihet / Vnd dargegen dieselben Wahren viel vmb ein geringers / denn in gewönlichem kauffe / vmb ein Geld anschleget / vnd dardurch weit mehr / denn sonst die gewönliche Zinse austragen / erlanget.

Dieweil dañ durch diese vñ der gleichen Wucherliche Conträct / einer den andern / Gottes ernstlichem Gebote / vnd der Liebe des Nehesten zu wider / vorteilhafftiger weise / gantz erbarmlichen aussenget / vnd

vnd vmb seine Narung dermassen bringet / das nicht alleine ein jeder Christlich / sondern auch Erbar vnd auffrichtig gemühte / dafür billich ein sonderlichen abscheu haben solte / Auch der Allmechtige vmb dieses Vnchristlichen Lasters willen / ein gantzes Land zu straffen / verursachet werden möchte.

So wollen wir zuuorkommung vnd abschaffunge dieses vbels / vnsere vorige Vorordnung / auch dieses Artickels halben / hiermit nachmals ernewert vnd bekrefftiget haben.

Vnd befehlen darauff mit besonderm ernst / das menniglich sich in vnsern Landen / alles obangezogenen Wuchers / bey vormeidung der darinnen verleibten vnd anderer ernster straffe / enthalten / auch ein jeder Gerichtsherr / das solches also vnweigerlich geschehe / möglicher fleisses auffachtung haben sol.

Setzen / ordenen vnd wollen auch hierüber / das alle Wucherliche Conträct / vnd vnzimliche *Pacta*, Thädinge vnd Händel / wie die genennet oder erdacht werden mögen / gentzlich vormieden / Vnd durch niemands / wes Wirden oder standes der sey / fürgenommen oder gebraucht werden sollen. Damit allen Richtern gebietende / Wenn solche Wucherliche Conträcte für sie gebracht / das sie dieselben vnwirdig / krafftlos vñ

 vnbün-

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHY
Digitized by Mechanicus
ЛИКОВА

vnbündig erkennen / vnd auff solche Conträcte / keine *Execution* thun noch verhelffen sollen / Wie wir sie denn hiermit für vnkrefftig vnd vnbündig erkleren vnd erkennen.

Vber dis / so sol auch der jenige / der sich dergleichen Wucher vnd Christlicher Händel befleissiget / nicht alleine vermöge voriger Publicirten Ordnunge / den vierdten theil der Heuptsummen vns vorlustig sein / Sondern auch hierüber nach gelegenheit der vorbrechung / mit zeitlichem Gefenguis / oder in andere wege gebürlichen gestrafft / vnd da er hierüber des mehrmals begriffen / in vnseren Landen gar nicht geduldet werden.

Vnd nach deme etzliche hierinnen diese arglistigkeit gebrauchen / Wenn sie einen Wucherlichen *Contract* geschlossen / vnd darüber vorschreibung erlanget / das sie / weil sie sich hierinnen schuldig wissen / dieselben folgends weiter einem andern *Cedirn*, vnd in die dritte vnd vierdte Handt vorparthieren / damit man nicht so leicht hinter jhre tücken komme / noch sich wider sie zubehelffen haben müge.

So ordenen vnd wollen wir / das diese vnsere Vorordenung / so viel die vorweigerunge der Hülffe anlanget / wider den *Cessionarien*, so wol als wider den so den

Contract selbst geschlossen / stadt haben / vnd derselbe / wenn er solche vorschreibunge wissentlich angenommen / hierüber mit gleicher obgesatzter straffe / beleget werden sol.

ES treget sich auch gemeiniglich zu / das die / welche sich dergleichen Wucherlicher Contract befleissen / die Vorschreibunge dahin / als ob es alles bar Gelt vnd richtige schuld were / stellen / vnd dermassen meisterlich vorblümen lassen / das man daraus keine Wucher zu spüren vñ zuuormercken / vnd da gleich hernacher / wenn es zur *Execution* kömpt / des Wuchers halben wider sie *Excipirt* werden wil / So behelffen sie sich darwider mit vnserer Landes Ordnunge / darinnen aus vornünfftigen vnd rechtmessigen vrsachen versehen / das vber richtige Brieffe vnd Siegel / schleunig verholffen werden sol / vnd wird also dieselbe sehr vbel gemisbrauchet.

Nun seind wir wol nochmals gesonnen / es hierinnen bey solcher vnserer Landesordenungen wenden zulassen / Sonderlich weil auch der / welcher auff einen Wucherlichen *Contract* dergleichen vorschreibung von sich gegeben / nicht ohne schuldt ist / vnd also jhme solches das darauff mit der Hülffe wider jhn verfahren würdet / selbst zuzumessen / Vnd daneben auch jhr viel zubefinden / welche alleine dieses / das mit jhnen Wucherlich *Contra-*

HAYKOW BIBLIOTEKA OHY
Digitized by IMeHI / Mykola MIKOBA

hirt sey / jhr Brieff vnd Siegel zu wider / nur zu einem schein fürwenden / vnd dardurch vorgebliche ausflüchte suchen.

Da aber dennoch einer / der dergleichen *Exceptiones* fürwendet / binnen der zeit da jhme die Hülffe angekündiget / vnd dieselbe wircklichen ergehen sol / vnd also *in continenti*, vnd auff frischem fusse solche *Exception* gnugsam wird bescheinen vnd darthun können / das es ferner Zeugnis vnd Ausführung nicht bedörffe. So sol auff dergleichen Wucherliche Conträct vnd darüber erlangte Verschreibung / die Hülffe nicht volstrecket werden / Ausserhalb dessen aber / vnd da es auff ferner Ausführung stehen wil / Sol vormöge gedachter vnser Landesordnung / auff klare Brieffe vnd Siegel / mit der Hülffe schleunig verfahren / vnd dem Schuldener diese seine *Exception*, so wol als andere / vermöge vorgedachter vnser Landesordnunge vnd *Constitution*, nach ergangener Hülffe vnd beschehenen wircklichen bezahlung / fürbehalten werden / Vnd do als denn / der / wider den / des Wuchers halben *Excipirt* wird / vnter vns nicht besessen / oder man sich sonst an jhme nichts zu erholen haben mag / So sol auff solchen fall das Geldt an gewisse örter hinderleget werden / Vnd dem Gleubiger nicht eher wircklichen folgen / Es sey denn das er hiergegen genugsamen Vorstand gemacht habe / damit er durch

durch dergleichen Rencke / der straffe nicht entgehen möge.

Darbeneben so wollen wir alle dergleichen Verschreibungen / darinnen die Conträct anders erzehlet / denn sichs in warheit vorhelt / vnd die Sachen dadurch vorblümet / vnd vermäntelt werden / Hiermit ernstlich verboten haben / Vnd wollen das sich ein jeder derselben / vnd aller vngebürlichen Clausulen / Renunciationen vnd anders / so man *in fraudem vsurarum* mit anzuhengen pfleget / gentzlichen enthalten vnd entcussern sol.

Do es aber hierüber jemandts anders halten wird / so sol auff solchen fall nicht alleine der Glaubiger vber die straffe / so er durch den Wucher an jhme selbst vorwircket / auch derenthalben mit besonderer straff wilkürlich beleget / Sondern desgleichen auch der Schüldener / vnd der so solche Verschreibunge wissentlich gestalt oder geschrieben / Von den Gerichten darunter solches erfunden wird / oder da er sonst in vnsern Landen anzutreffen / Ernstlich gestraffet werden.

WEil vns auch fürkommen / das dis schedliche Laster des Wuchers in vnsern Landen / nicht wenig / auch daher eingerissen sey / Das etzliche Mäckler

vnd Partirer zubefinden sein sollen / welche kein ander Gewerbe vnd Handtierunge haben / denn das sie den Leuten vmb ein genandtes / so man jhnen dauor geben mus / Geld auff bringen / Das auch dieselben zum offtern mahls / wenn dergleichen Wucherliche Conträct geschlossen worden / die Vorschreibung von ander Leute wegen / auff sich richten lassen / Vnd der andern / welche sich sonsten jhres Standes vnd Namens halben dafür schemen / vnd des enthalten müssen / Schandedeckel sein / vnd also hierdurch zu diesem Laster / welches ohne das von andern / eher sie den Namen haben sollen / wol vorbleiben möchte / nicht geringe vrsach geben.

Das auch solche Personen bey andern Leuten / Geldt vmb gewönliche Zinse auffnehmen / vnd ferner vmb einen höhern vnd andern Gewins vnd Partit ausleihen / auch offtmals den / von welchen sie solch Geldt entlehnet / es dafür halten lassen / Als hetten sie es dem andern / dem es zum besten geschehen sollen / nur vmb ein gebreuchlichen Zins geliehen / Vnd nehmen nichts minders der vbermas halben / eine sonderliche vorschreibunge / so auff sie gerichtet.

So verordenen vnd beuehlen wir hiermit ernstlichen / das eine jedere Obrigkeit vnd Gerichtshalter in vnsern Ländern / auff dergleichen Personen fleissig achtung

tung gebe / vnd dero keinen / weder in noch ausserhalb der Märckte / in vnsern Landen dulden noch leiden / sondern dasselbe innerhalb bestimpter zeit zu reuwen / bey hoher straffe aufferlegen / vnd das solches also geschehe / mögliches fleisses daran sein.

DO aber die Gerichtshaltere in den Stedten oder auffm Lande / an diesen vnd andern / was zu abschaffung solches lasters gehörig / seumig erfunden / oder hierin sich vordechtig erzeigen würden / so sollen sie als denn / so offt sie hierinnen brüchig befunden / nach jedesfals gelegenheit / ernstlichen gestraffet werden.

Wir thun auch hiermit vnserem bestalten Fiscal insonderheit aufferlegen oñ befehlen / Das er dieses Lasters halben in vnsern Landen / vngeschewet fleißige *inquisition*, vnd nachforschunge anstellen / Vnd da jemandes befunden wird / der dieser vnserer Vorordenung zu wider handelet / wider denselben / wes standes vnd wirdens der ist / der straffe halben ohn einiges ansehen der Personen / gebürlichen verfahren sol.

WAs aber sonsten für Zinsen von ausgeliehenem Gelde nach zulassen sein mögen / were wol zu wündschen / Das menniglichen die Christliche liebe bey sich so viel gelten liesse / das er mit der vberwass / die jhme der Allmechtige bescheret / seinem Nehesten so es bedarff / ohne einigen vortheil vnd gewins aus hülffe.

Es

Es ist aber leider am tage/ vnd für augen/ wie es bey diesen letzten vnd geschwinden zeiten darzu kommen/ das ein jeder so Gelt ausleihet/ solches nicht gar vergeblich thun/ Sondern allwege einen gewissen Zins daruon haben wil/ Vnd wenn solches gentzlichen verboten vnd auffgehaben werden solte/ niemands zubefinden sein würde/ welcher einem andern Gelde leihen wolte/ Dardurch denn nicht alleine vieler armen Widwen vnd waisen/ auch schwacher vnuermügender Leute nahrunge/ so gemeiniglich auff solchen Zinsen stehet/ gehindert/ Sondern auch alle andere zulessliche vnd notwendige Handtierung/ Gewerb vnd *Commercien*, welche ohne erborgung Geldes nicht getrieben werden können/ würden gestopffet vnd abgethan werden/ Aus welchen einen jeden in sonderheit/ vnd auch in gemein dem gantzen Lande viel mehr schadens vnd nachteil zubesorgen/ als wenn die Zinse mit gewisser maß nachgelassen würden.

So giebet auch die erfahrunge/ wenn man der Zinse halben/ wie weit dieselben nachzulassen/ keine gewisheit hat/ das fürnemlichen dahero die Wucherlichen vnd gefehrlichen Conträchte eingeschlichen/ In deme es jhr viel dafür halten/ es gelde gleich/ ob sie viel oder wenig nehmen/ vnd dahero das zubeschönen/ allerley wege versuchen/ Do hiergegen/ wann dieselben

auff

auff gewisse mass gerichtet würden/ ein jeder was er sich zuuerhalten wissenschafft haben/ vnd die jenigen/ so solches vberschreiten/ desto ehe zur straffe gebracht werden können.

Das also auch dieser vrsach halben wol die notdurfft/ das den Zinsen/ weil sie aus obangeregten vrsachen nicht gar abgeschafft werden können/ jedoch zum wenigsten gebürende mass gegeben würde/ Damit es der jenige/ so Geld auffborgen mus/ vnd doch ohne Zinse keines erlangen kan/ desto bas zuerschwinden.

DArumb so haben vnsere hochlöbliche Vorfahren solche Zinßreichung auff fünffe gemessiget/ vnd darauff nachgelassen/ das man von ausgelihenem Gelde jährlich fünffe von hundert Zinsse/ ohne gefahr einiger straff/ geben vnd nemen möge/ welches auch also in vnsern Landen/ weit vber Menschen gedencken/ folgendts auch bey vnser Regierung/ nach besage vnserer vorigen hierüber ausgegangener Landesordenung/ für vnd für in vblichen brauch gehalten/ vber die Vorschreibunge/ so auff solchen Zinss gerichtet/ aus den Cantzleyen *Consens* gegeben/ auch hülffen darauff befohlen vnd angeordnet worden.

Weil sich aber hierbey offtmals zugetragen/ wenn die sachen zu Rechtlicher erkentnis gedien/ das man sol-

 ches

ches Zinses halben/in dem etzliche dieselben zu/die andern ab erkandt/ in vnsern Landen vngleich vnd vnterschiedlichen gesprochen/ aus welchen/ wenn es bey der vngewisheit vorbleiben solte/ nach jetzo angeregter gelegenheit entlichen grosse vnrichtigkeit erfolgen würde.

Derowegen vnser getrewe Landschafft für gut angesehen/vñ vns vnterthenigst ersucht/solche vngleichheit abzuthun/ vnd zu verordenen/ das man in vnsern Landen durchaus Fünffe auffs hundert erkennen müge.

ALs haben wir solcher jhrer Bitte/aus angezogenen vnd andern bewegenden vrsachen/gnedigst stadt geben/ Wollen demnach vorige vnser derowegen ausgegangene Landesordenung anhero widerholet haben/vnd lassen darauff gnedigst geschehen/ Das man hinfüro in vnsern Landen nicht alleine fünff von hundert nehmen/ hierüber *Consens* geben/ vnd die hülffen anstellen/ Sondern das man auch/ wenn die sachen zu Recht gedeien/ vnd fünffe auffs hundert ausgeliehenen Geldes verschrieben/ auff solche Zinse (vnd nicht darüber) rechtlich sprechen/ vnd derowegen/ da einem ein gut Pfandts weise eingereumet worden wehre/ von der abnützung diesselben Fünffe auffs Hundert rechnen/ vnd der Heuptsummen vnabbrüchlich zu erkennen. Desgleichen da deiselben Zinse nicht verschrieben/ vnd es wolte sich der Glaubiger viel lieber mit Fünff begnügen

lassen

lassen/ denn wegen seines *interesse* eines andern beweises anmassen/ das man als denn auch *à tempore moræ* Fünff auffs hundert/ an stadt des *interesse* den Gleubigern zusprechen möge/ Sonsten aber vnd da der Gleubiger des *interess* halben/ sonderlich beweis fürnemen wolte/lassen wir es bey vnserer jüngsten ausgegangenen *Constitution* disfals bewenden.

Jedoch/ wenn eines Schuldeners Güter so weit nicht zureichen/ das die Gleubigern alle jhres jhm vorgesatzten Geldes daruon befriediget werden köndten/ oder da es gleich entlichen zureichete/ wegen der Zinsen/ ehe die vorgnüget würden/ die Hauptsummen weit zurück gesetzt werden müsten. Sol man auff solchen fall/ von ausgelichenen Gelden auff keine Zinse/ sondern allein auff die *liquidirten* Hauptsummen sprechen. Wenn aber dieselben abgelauffen vnd bezahlet/vnd es würde als denn noch was vbrig sein/ mag man von denselben auch die Zins den glaubigern/nach eines jedern habenden rechten vnd *prioritet*, zu erkennen.

Wir wollen aber gleichwol durch diese vnsere nachlassunge niemandt das jenige/ was die Christliche liebe von jhm erfordert/ weniger in acht zu haben/ vrsach gegeben/ Sondern viel mehr einen jeden gnediglich vnd ernstlichen vorwarnet haben/ Das er hierbey fürnemlichen der armen vnd dürfftigen wol warnehme/ vnd sich

 durch-

durchaus in ausleihung seines Geldes / vnd dieser Zinsforderung also erzeige / Damit er es in seinen Gewissen vnd gegen Gott zuuorantworten haben möge.

Schedliche Vorkauff in Gemein.

DIe schedlichen Vorkauff / daraus vmb etlicher wenig eigennütziger Leute vorteil vnd gewinst willen grosser auffsatz vnd steigerung /

rung / an allerley Wahren / mit vieler Leute schaden / nachteil / vnd verderb erfolget / vnd der gemeine nutz gehindert wird / Seind in allen Geistlichen vnd Weltlichen Rechten / desgleichen durch die Kayserliche Policey / auch insonderheit in vnsern Landen / durch vnsere im verschienen fünff vnd funfftzigsten Jhare ausgegangener Landesordenung ernstlich verboten.

Wir befinden aber / das demselben zu wider / etzliche vortelhafftige Leute in vnsern Landen / so allerley Vohrkauff anzurichten sich vnterstehen.

Derenthalben so wollen wir alle vnsere Vnderthanen / vnd menniglich die in vnsern Landen / Gewerb vnd Handtierung treiben / vnd sich dero gebrauchen / berürter vnser Landesordnung hiermit nochmals erinnert haben / Ernstlich befehlende / Das ein jeder wes standes oder wirdens der sey / derselben gehorsamlich geleben / sich aller dergleichen gefehrlichen Vorkauff gentzlichen enthalten sol / bey vormeidung der darinnen verordenten vnd nach gelegenheit der felle / anderer ernsterer / scherfferen vnnachleslichen straffen.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. МЕЧНИКОВА

Vorkauff des Getreidichs.

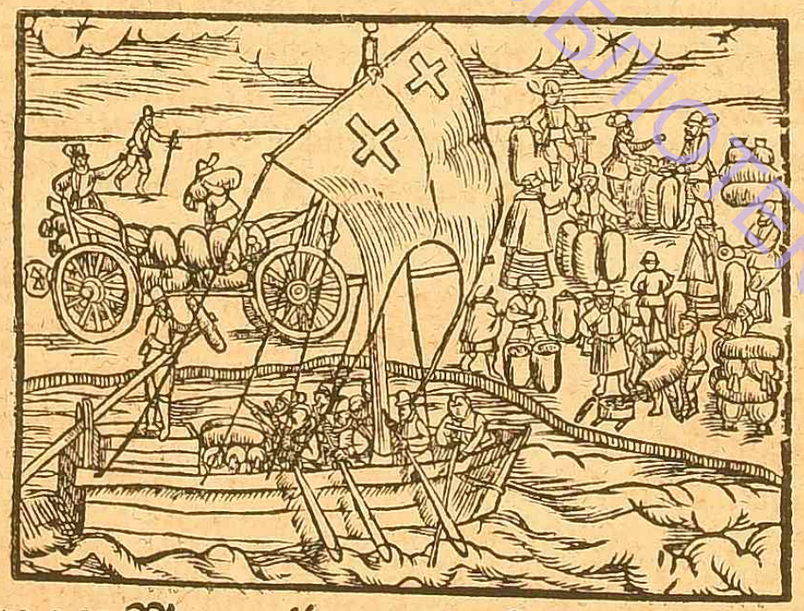

Vnd weil vns in sonderheit fürkommen / das ihr viel / deren etliche Amptshalben / billicher das gegenspiel vnd den gemeinen nutz zubefördern schüldig / beides auff im Land vnd in Städten das Getreidich wegen jres gewins / zu wider gedachter vnser Landesordenung / vnd derentwegen zum öffternmals ausgegangenen vnter-

terschiedlichen Befehlichen auff kauffen / dasselbe forder nach jrem vorteil verkauffen / etliche auch das Getreidicht auff thewrung gefehrlich hinterhalten / Das also / Wenn gleich der Allmechtige ein reichen Jarwachs vorleihet / gar wenig vñ doch alleine durch die vorkeuffer zu Marckte gebracht wird / daraus denn grosse steigerung / vnd den Städten mercklicher abbruch erfolget / fürnemlich aber das Armuth zum höchsten gedruckt / beschweret / vnd die Christliche liebe gegen dem nechsten in vergessen gestellet wird.

So verordenen vnd befehlen wir hiermit ernstlichen / Das ein jeder Gerichtshalter in allen vnsern Emptern / Städten / Flecken vnd Dörffern / auff die jenigen so das Getridich / wie gemeldet / vortelhafftiger / gefehrlicher weise einkauffen oder auffschütten / vnd auff thewrung hinderhalten / mit fleis achtung habe / jhnen dasselbe nicht gestatte / sondern durch gebürende straffe gentzlich abschaffe / vnd es dahin richte / das ein jeder was er am Getreidichs zuuorkauffen hat / entweder dasselbe in vnsere jhnen am negsten gelegene Städte führe / daselbst feil habe / vnd in einem zimlichen / leidlichem kauffe verkauffe.

Oder / Da je einer das seine in seinem Hause verkeuffen köndte / vnd wolte es den Rähten in vnsern Städ-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І.І. МЕЧНИКОВА

Städten / Fuhrleuten / welche die Märckte vnd strassen bawen / oder andern Personen / so des schedlichen Vorkauffs halben nicht verdechtig / sondern dasselbe zu jhrer notdurfft gebrauchen / oder den Städten zu führen / zukommen lasse / Dessen sich denn ein jeder Gerichtshalter / mit seinem Getreidicht / gleicher gestalt auch vorhalten sol.

Mit vorwarnunge / Da einer oder mehr herwider handeln würden / das der oder dieselben / vermöge vnsers / vnter dem Dato den drey vnd zwantzigsten Septembris des sieben vnd sechtzigsten Jars / derenthalben insonderheit ausgegangen Mandat / solches Getreidicht gentzlich verlustig sein / auch darüber von vns nach gelegenheit seiner verbrechung vñ vermügens vnnachlesslich vnd ernstlich gestraffet werden sol / Wie wir denn hierauff fleissige achtung zu geben / vnd bestallung zu machen / weiter verordnung thun wollen.

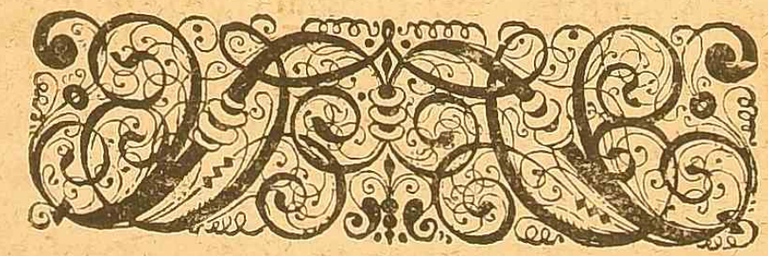

Vor-

Vorkauff der Wolle.

DEsgleichen vnterstehen sich auch etzliche die Wolle ausserhalb offentlicher Jar vnd Wochenmärckte / auff dem Lande in den Schäffereyen / vnd bey den Pawren auffzukeuffen / vnd dieselbe in grosser anzahl ausserhalb vnserer Lande zuführen / oder aber schiessen die beste von der geringen aus / vnd lassen die geringe im Lande.

Wann dann hieraus grosse steigerung der Wolle / vnd dis erfolget / Das die Tuchmacher in vnsern Lan-

 den

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

den / von denen sich doch viel armer Leute ernehren / nicht jhrer notdurfft nach Wolle oberkommen können / oder aber dieselbigen in einem so hohen kauff annehmen müssen / das sie es nicht erschwinden mögen / vnd darbey gar verarmen / welchs dann auch entlichen vielen vnsern Städten / darinnen sich eine grosse anzahl der Tuchmacher auffenthalten / vnd derselben fürnembst gewerbe ist / zu mercklichem nachteil vnd verderb gereichet / So seind wir solchen vorkauff der Wolle / in vnsern Landen keines weges zugestatten gesinnet / Sondern Ordenen vñ wollen / Das ein jeder so Wolle zuuerkauffen hat / dieselbe in die nechst vmbliegenden Städte zu feilem kauff führen / oder den Tuchmachern vnd andern vnuordechtigen Personen / so sie zu jhrer notdurfft bedürffen / vnd nicht jhres vortheils halben fürder verkauffen / vmb ein gleichmessiges zukommen lassen sol.

Da es aber einer hiermit anders halten würde / so sol derselbe hierüber nach gelegenheit in ernste straff genommen werden.

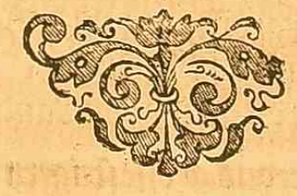

Von

Von Aduocaten vnd Procuratoribus.

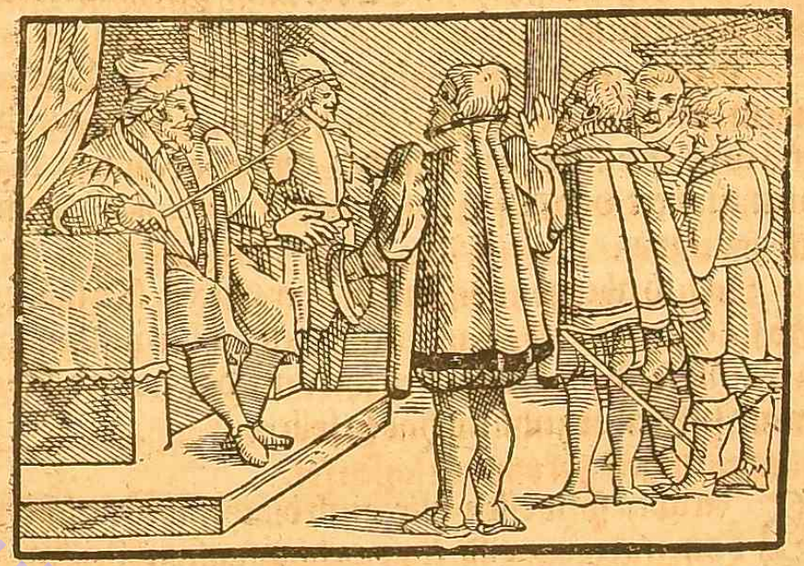

In den vngelehrten *Procuratoribus* seind hiebeuorn auch allerley Ausschreiben / in vnsern Landen ergangen / Weil vns aber fürkömpt / das demselben nicht alleine bisanhero nicht nachgelebet / Sondern auch die Leute / welche vnter dem schein jhres *Procurirens*, vmb jhres eigenen nutzes vnd gewins willen / die Leute in einander hetzen / vnd manchen armen Man in versaumnis seiner nahrung / vnd zu schanden bringen /

 sehr

sehr vberhand genommen / vnd das sonst in gemein auch bey denen / so sich des *Aduocirens* vnd *Procurirens* gebrauchen / vnd an jhme selbst hierzu gnugsam *Qualificirt* sein / allerley misbreuche einreissen. So thun wir vnsere vorige derentwegen beschehene Verordnung hiermit widerholen vnd bestetigen.

Gebieten darauff das hinfürder in vnsern Landen keinem gestattet werden sol / den Leuten Sachen zuführen / es sey gütlich oder gerichtlich / er habe dann im Rechten studiert / vnd dessen von seinen *Præceptoribus* schrifftlich gezeugnis.

Da sich aber einer dessen hierüber vnterstehen würde / So sol er derenthalbē nachgelegenheit auff ermessigung / in ernstliche straffe genommen werden / das andere daher vrsach sich darob zuhüten haben sollen.

HJerüber so wollen wir auch die jhenigen welche zu dem *Aduociren* vnd *Procuriren* gnugsam *Qualificirt*, hiermit gnediglich vermanet haben / das sie nicht alle Sachen / wie leider zugeschehen pfleget / ohne vnterscheid annehmen / sondern das sie sich zuuor der gelegenheit erkündigen / vnd da sie befinden / das das Part deme sie dienen sollen / eine vngerechte Sache habe / jhn hieuon abweisen / vnd in vnbillichen sachen nicht vorschub noch anleitung geben / sondern sich derselben gentzlich eussern / Sonderlich aber sollen sie auff die sachen so

so zwischen Obrigkeit vnd Vnderthanen sich verhalten / fleissige achtung haben / Dann was für Mißuerstandt / zerrüttung vnd vnordenung aus dergleichen sachen entstehet / gibet leider die tegliche erfahrung / Darumb so sollen die *Aduocaten* vnd *Procuratorn* in solchen fellen die Leute / denen sie dienen wollen / zugebürenden gehorsam mit fleis vermahnen / vñ sich derselben sachen anders nicht vnterwinden / es sey dann das sie scheinlichen befunden / das die Leute hierzu gut fug vnd recht haben / vnd das jhnen sonsten one Rechtfertigung nicht geholffen werden mag / Ausserhalb dessen aber sich dero gentzlichen entschlahen.

Vnd da sie gleich in diesen vnd andern sachen / dieselben also beschaffen befinden / das den Leuten darinnen billich zu dienen / wie dann solches an jhme selbst keinem so hierzu gnugsam *Qualificiret* gewehret werden sol / So sollen sie doch für allen dingen versuchen / vñ müglichen fleis anwendeñ ob der sachen in der güte / durch leidliche vnd billiche mittel abzuhelffen / nicht aber / wie zugeschehen pfleget / vmb jhres eigenen nutzes vnd vorteils willen / die Leute in einander hetzen / noch von sühnlicher vorgleichung abhalten.

Wann aber nach angewandtem möglichen fleis / die sühne nicht zuerheben / vnd es je zu Rechtlichem ausführen vnd setzen kommen sol. So sollen sie aller vergeblichen weitleufftigkeit / welche alleine zu dem Ende gereichet

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

chet/ das man die Leute vmb das Geld bringe/ vnd die sachen desto lenger verschleiff vormeiden/ sonderlich aber auch sich aller vnnützer hönischer schmehelichen Wort in setzen/ schreiben vnd reden enthalten/ vñ alleine der sachen notdurfft kürtzlichen fürbringen / dieselben auch so viel möglichen/ auffs schleunigste befürdern.

NAch dem vns auch zum öffternmal fürgebracht/ wie vnsere Vnderthanen von den *Aduocaten* vnd *Procuratorn*, desgleichen auch von den *Notarien* sehr vbersatzt vnd vbernommen werden/ das sie auch bisweilen jhres nutzes halben andere sachen zu sich keuffen/ vnd die Parteyen in weitleufftige Rechtfertigungen führen/ So haben wir zu abwendung dieser beschwerung / nachfolgende Tax verordenet/ nach welche sich alle *Aduocaten* vnd *Procuratorn* so in vnsern Landen den Parteyen dienen wollen/ sich richten/ vnd niemandts höcher belegen noch vbernehmen sollen.

Nemlich:

Von einer Supplication Sechs Groschen.

WAnn die *Aduocaten* so des orts da sie jemandts dienen/ wonhafftig oder zur stedte seind/ so sol jnen wegen dessen/ das sie die sachen fürtragen vnd derselbigen abwarten müssen/ da sie *Doctores* oder *Licentiaten* seind/ von jedem Tage/ so lange solche handlung weret/ Ein Gülden/ Den andern aber/ so nicht *Doctores* oder *Licentiaten* seind/ von einem Tage/ ein halber thaler. Wann sie aber Rechtlichen vorsetzen/ von jederem Satze für der Kriegsbefestigung/ ein halber thaler/ Vnd nach der Kriegsbefestigung von einem Satze/ ein Gülden gegeben werden.

DA aber auff gezeugnis/ oder sonsten *Product* vnd Satzschrifften etwan zuuerfertigen/ sol jhn nach gelegenheit der sachen vnd Personen/ auff ermessigung erstattung geschehen.

SO ein Rechtsgelehrter/ welcher ein *Doctor* oder *Licentiat* ist/ von jemandts vber Landt gebrauchet würde/ sol demselben neben nothwendiger zehrung/ von jeder Meilweges ein Thaler/ Den andern aber so solche *gradus* nicht haben/ funffzehen Groschen zahlt werden. Dafür sollen sie den Parteien zur stedte/ es sey in Mündlichen fürtragen/ oder Rechtlichen vorsetzen/ dienen/ vnd sie mit einem mehrern nicht belegen/ noch derowegen verbotene heimliche voreinigung machen/ bey vermeidung vnserer straff vnd vngnade/ vnd sol in allen fellen auff den zurückweg/ ausserhalb der zehrung/ ferner nichts mehr gegeben werden.

Die

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

Die Notarien belangende.

DEnselben sol von einem Zeugen oder Part zu *Citiren* mehr nicht dañ drey Groschen / von einem Tagzettel ein Groschen / vñ dann den Zeugen zu *Examiniren*, zu *Protocolliren*, vnd in gewöhnliche *Registratur* zubringen / Auff den fall / das der Articul nicht vber funffzehen in Bürglichen

lichen sachen / 5. Groschen 3. Pfennige / vñ in Peinlichen / ein halben Gülden gegeben werden. Da aber der Articul vber funffzehen / vnd doch nicht mehr dañ dreissig weren / in Bürglichen / ein halben Gülden / in Peinlichen sachen / ein Gülden zur gebühr vorgnüget werden. Weren aber der Articul mehr / so sol es zu des Richters ermessiung gestalt sein.

WAñ aber in vnsern Embtern / Städten oder andern ortern / ein wenigers verordnet / so disfals den *Notarien* oder geschworen Amptspersonen bishero gegeben / so sol es nochmals darbey gelassen / vnd durch diese vnsere ordnung keine newe steigerung der orter eingeführet werden.

Auff das auch dieser vnser Ordenung gehorsamlichen gelebet / vnd sich die *Aduocaten* vnd *Procuratores* alles vnzimlichen beginnens zuenthalten / vmb so viel desto mehr vrsache haben mögen. So ordenen vnnd wollen wir / Das ein jeder / der einem andern *Supplicationes*, Rechtliche gesetzt / oder anders verfertiger / sich selbs mit Nahmen vnterschreiben sol / damit er auffn fall / da er diese onsere Ordenung vberschritte / in gebürende straff genommen werden möge / Wie dann hierinnen alle Gerichtshaltere fleissiges einsehen fürwenden / auch keine *Supplication* noch anders annehmen

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І.І. МЕЧНИКОВА

sollen / es sey dann des Nahmen vnterzeichnet / der sie gestellet.

DA auch die Gerichtshaltere vnserer Lande / vber diese vnsere verordnung / nach vnterschiedlicher gelegenheit / der örter / ein weiters mit annehmung onderer Personen / welche auff alle daselbst anhengige Sachen bestalt würden / oder anders verordnen wolten / dadurch dieser beschwerung abgeholffen / vnd die Sachen zu guter richtigkeit gebracht werden möchten / sol jhnen dasselbe zuthun vnbenommen sein.

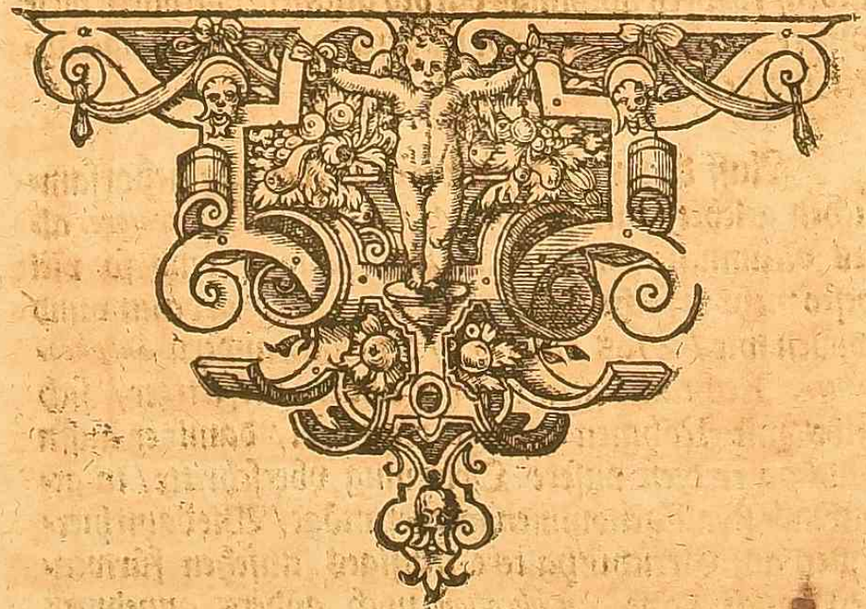

Welcher gestalt / die Agnaten vnd Mitbelehnten / ein Lehengut / so ohne jre bewilligung vorkaufft / oder sonsten *alienirt*,

renociren vnd wider an sich bringen / auch wie ein Lehengut mit bewilligung des Lehenherren vnd Mitbelehnten bestendiglich verkaufft werden könne / vnd das die Söhne des verkeuffers oder des / so in die alienation bewilliget / solches zu fechten nicht fug haben sollen. Auch wie es mit den Mitbelehnten / so noch vnmündig / zuhalten.

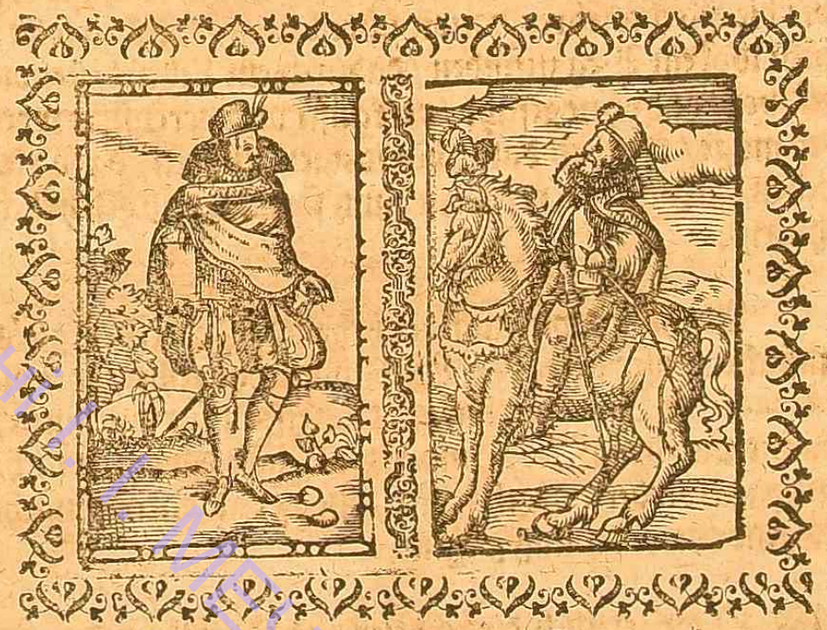

DAch deme in vnsern Landen / wegen der jetzigen schwinden vnd schweren zeit / dar-

durch die Leute in abnehmung jhrer Narung gerahten / auch anderen fürfallenden vrsachen halben / die Lehengüter offt vnd vielmals vorkaufft / oder sonsten verändert werden / vnd aber nach beschriebenen Lehenrechten / vnd derselben Lehrer meinung / von wegen der Söhne vnd Schwerdmagē / welche die anwartung an solchen Lehengütern / vnd dahero dieselben zu *reuocieren* vnd von dem Keuffer wider zufordern haben / es mit solcher veränderung der Lehen fast mißlichen / auch wann es bey dem / wie die Rechtslehrer dauon schreiben / vorbleiben solte / nicht wol ein Weg zufinden / dadurch ein Lehen bestendtiger weise vnd ohne gefahr / verkaufft vnd veräussert werden möge / welches dann bey jetzigen leufften / da so viel Lehen vorkaufft werden / ein gantz sorglich vnd gefehrlich thun ist.

Als haben wir auff beschehenes Vnderthenigstes ansuchen vnser getrewen Landschafft / hierüber / wie die *alienation* der Lehen mit bestandt dergestalt fürzunehmen / damit auch den Mitbelehnten jhr Recht dardurch nicht entzogen werden / Rath halten lassen / vnd darauff nachfolgende verordenung gethan.

SO viel erstlich die *Agnaten* vnd Mitbelehneten anlanget / Hat es nach gemeinen beschriebenen Lehenrechten / keinen zweiuel / das der Besitzer eines Lehens

Lehens / weder mit vorkauffen noch sonsten nichts bestendigs fürnehmen könne / das seinen Schwertmagen vnd Mitbelehenten / so die anwartung an solchem Gut haben / an jhren einmal erlangten Rechten / zu nachteil gereichen möge / vnd das derowegen in allewege von nöten / das dieselben auch für jhre Person / in die fürgenommene *alienation* bewilligen. Wann aber solches von jhnen nicht geschicht / vñ nichts minder das Lehengut vorkaufft / oder sonst enteussert wird / das als dann den nechsten Schwertmagen frey stehet / dasselbe Gut entweder bey leben des Vorkäuffers / kegen erstattung des ausgelegten Kauffgeldes / innerhalb Jhares frist / widerumb an sich zu bringen / Oder aber / wann nach absterben des *alienatoris*, die Lehensfolge an jhnen kömpt / Innerhalb dreissig Jharen / ohne entgeldt von dem Besitzer zu *Reuocieren* vnd wider zu fordern.

WJewol nun hierbey die Rechtslehrer einen vnterscheid machen / vnter denen Lehengütern / in welcher belehnung das wort / Erben / gebrauchet / vnd damit einer für sich vnd seine Erben beliehen wird / welches sie *feudum hæreditarium*, ein Erblehen nennen / vnd vnter denen / wann in der belehung das wort / Erben / gar nicht entwehnet / sondern einer allein / für sich vnd seine Söhne / oder auch ohne einigen anhang schlechts beliehen / welches von jhnen *feudum ex pacto & prouidentia* genand

nant wird / vnd derentwegen einhellig dahin schliessen / Das dieses / was von *Reuocirung* der vereusserten Lehen / in beschriebenen Lehenrechten / wie obbemelt / verordent / in denen Lehnen / bey welchen der Erben nicht gedacht worden / als nemlich *in feudo ex pacto & prouidentia*, vnzweifflich stadt habe.

SO werden wir doch berichtet / wie sie in dem fall / wann in den Lehenbrieffen der Erben entwehnet wird / als in *feudo hæreditario*, gantz zwiespeltiger vñ widerwertiger meinung sein / in dem etzliche allein auff die eigenschafft vnd *proprietet* des worts / Erben / sehen / vnd dadurch so weit kommen / das sie krafft desselben / den Lehengütern jhre eigene Arth vnd Natur entziehen / vnd fast einem Erbgut vorgleichen / auch aus dem grunde dahin schliessen / das dasselbe die *Agnaten* vnd Lehenserben nicht sollen *Reuociren* können / Die andern aber / vnd dero nicht weniger hierkegen / mehr die Natur vnd Arth eines rechten Lehens / als die deutunge des worts / Erben / in acht nehmen / vnd damit das Lehengut / vngeachtet des Worts Erben / seine rechte Arth behalte / durch vielfaltige doch gantz verwirrete erklerung entlichē dahin schliessen das auch ein *hæreditarium feudum*, bey welches belehnung der Erben gedacht wird / von den Lehenserben mit gewisser mas *Reuocirt* werden könne / wel-

welchem nach gar wenig vnterscheidts zwischen dem *feudo ex pacto & hæreditario* vorbleiben würde.

Sonderlich aber sollen sie dem am meisten zwiespaltig sein / wann in den Lehenbrieffen zugleich der Söhne vnd auch der Erben gedacht / Als / wann einer für sich vnd seine Manliche Erben / oder wie gemeiniglich in vnsern Landen die Lehensbrieffe lauten / für sich vnd seine Manliche Leibes Lehenserben / beliehen wird / in dem etzliche solches ein *feudum ex pacto*, die andern ein *feudum hæreditarium* nennen / Die dritten ein *feudum mixtum*, daraus machen wollen. Vnd doch hierüber vntereinander nicht alleine fast streitig / sondern auch jhnen offtmals selbst widerwertig sein / Das also / wann man sich hierinnen nach der *Scribenten* meinung richten sol / aus denselben fast keine gewisheit zuerlangen.

DJeweil dann in solchem zweiffel vnd vngewisheit das sicherste vnd gewisseste ist / dz man bey der rechten Natur vnd eigenschafft eines Lehengutes vorbleibe / vnd dem jhenigen / was hieruon in gemeinem beschriebenen Lehenrechten ausdrücklichen verordent / nachgehe / zu dem auch / vermöge Landsüblichen Sächsischen Rechtens / zwischen den *Agnaten* vnd Schwertmagen / seidhalben in den Lehengütern / keine andere *Succeßion* oder Lehensfolge ist / dann was man durch die

sembtliche belehnung vnd gesambter Handt vberkompt / welche ein jeder *Agnat* für sich selbst folge thun / vnd hierdurch die *succeßion* vnd Lehensfolge / *proprio facto* erlangen mus / das also die *proprietet* vnd deutung des worts / Erben (von welchen die Rechtslehrer vrsach genommen / von dem / was im beschriebenen Lehenrechten verordent / abzuweichen / vnd ob angezogene *distinction* vnd vnterscheid der Lehengüter zumachen / dahero auch am meisten zwischen jhnen obbemelter zwispalt vnd streit entstanden) in vnsern Landen nach gelegenheit des Sächsischen Rechtes vnd der gesambten Handt / bey der *Agnaten* Lehensfolge keine krafft noch wirckung haben kan / vñ auch derowegen vmb so viel desto weniger in acht zunehmen.

SO setzen / ordenen vnd wollen wir / das man sich disfals in vnsern Landen nach dem / was / wie oberzehlt / in beschriebenen Lehenrechten der *Reuocation* halben / klerlichen verordnet / hinfüro richten / vnd vermöge desselben / auch in dem fal / wann in den Lehenbrieffen der Erben gedacht / vnd also ohne vnterscheidt / es sey gleich die Belehnung auff die Söhne oder Erben gerichtet / den Mitbelehnten die *Reuocation* des Lehenguts / so ohne jhre bewilligung verkaufft oder sonst verändert worden / zu erkennen sol.

ES sollen auch jetzangezeigter vrsachen halben / die Mitbelehneten / da gleich in der belehnung der Erben gedacht / jedoch dahero nicht schuldig sein / desjhenigen / durch welches absterben die Lehensfolge an sie kömmet / Landerben zu sein / vnd also der *Fit: an Agnat vel filius*, nach den worten desselben ohne vnderscheid / ob es *feudum ex pacto* oder *hæreditarium* sey / vorstanden werden / Ja wann sie gleich aus guten willen Erben worden wehren / So sol jhnen doch solches an der *Reuocation* nicht hinderlich sein / dann ob wol auch disfals zwischen den Rechtslährern ein grosser zwispalt ist / in dem etzliche die *Reuocation* den Erben gar nicht zulassen / Die andern aber dieselbe alleine mit gewisser mas / vnd fürnemlich wann ein *Inuentarium* auffgerichtet wird / verstatten / Die dritten ohne vnterscheid dieselben zulassen.

Dieweil aber dennoch die jhenigen / welche die *Reuocation* der Erben verweigern / alleine auff die *Proprietet* vnd Eigenschafft des Worts Erben / sehen / welche in vnsern Landen aus obbemelten vrsachen bey der Lehensfolge nicht in acht genommen werden sol / vnd es des *Inuentarij* halben / darauff sich die andere meinunge leget / dafür gehalten wird / das nach Sachssen Recht ein Erbe / auch ohne *Inuentario* mehr nicht gelten dürffe / als er nach gemeinen Rechten auff den fall / wann er ein

HAYNOCZI BIBLIOTHECA OHY. imeni Ivana Mikoba

Inuentarium gemacht hatte / zu thun schüldig were. So wird auff Sächsischem boden / den Erben / da sie gleich kein *Inuentarium* gemacht / die *Reuocation* billich ohne vnterscheid verstattet / Jedoch sind die Mitbelehnten auff solchen fall / da sie Landerben worden weren / von der Erbschafft / so weit sich die erstrecket / das jenige zu gelte pflichtig / was andern Erben / wie hernach gemeldet / disfals oblieget.

VNd dieses alles sol nicht alleine stat haben in einem alt Väterlichem Stamlehen / sondern auch in einē newen Lehen mit welchem andere semptlichen belehen / Dann dieweil nach Sachssenrecht / die Lehensfolge allein auff der gesambten Hand stehet / vnd dieselben ein jeder Mitbelehnter für sich selbst suchen / vnd also *proprio facto* erlangen mus / So mag jhme dis sein erlangtes Recht / ohne seine bewilligung eben so wenig / oder auch weniger mit fügen entzogen werden / als wann es von seinen Vorfahren / wie in einem Stamlehen geschicht / auff jhn vorfellet were.

Jedoch ist solches / wie aus jtzo angezogenen vrsachen zuuornehmen / alleine dahin zuuorstehen / wann einer an einem newen Lehen / die Gesambte Handt / mit vorwissen des Besitzers wircklichen erlanget hette / Dann son-

sonsten / wañ der besitzer des Guts / einen so hiebeuorn mit jhme nicht beliehen / in seinen Lehenbrieff von newen hette bringen lassen / Vnd folgendts dasselbe vorkäuffte / zuuorn vnd ehe dann die andern selbst die gesambte Handt wircklichen gesucht / vnd sich semptlich beleihen lassen / so sollen diese / als welche durch jhre eigen zuthun vnd *proprio facto* noch kein bestendig Recht an dem Lehen erlanget / solchen kauff zu hindern oder zu fechten nicht fug haben.

Wann aber nun ein Mitbelehenter ein Vorkaufft Lehengut / von dem Kauffer vnd Besitzer desselben *reuocieret* vnd widerumb an sich bracht / So sollen die Erben des jhenigen / der es verkaufft / dem Keuffer sein ausgelegt kauffgeldt / widerumb zuerstatten schüldig / vnd wann der gewehr halben / was versprochen oder *cauiret* were / der Käuffer alsdann die Erben oder Gewehrsbürgen / auch solcher gewehr halben zubelangen befugt sein / wañ gleich dieser fal ausdrücklichen dariñen nicht benümet / sondern alleine die Gewehr in gemein zugesagt were.

WAs dann die Söhne anlanget / Ob es wol die Rechtslährer in gemein dafür halten wollen / das dieselben eben so wol / als die *Agnaten* vñ Schwertmagen / jhres Vatern vorkaufftes Lehengut / entweder bey leben des Vatern / gegen erstattung des Kauffgeldes

zu *redimiren*, oder nach desselben absterben / ohne entgeld wider an sich zubringen macht haben / das auch derowegen einem Sohn gar nicht hindere / wann gleich sein Vater in die verkauffung eines Lehenguts gewilliget hette.

Dieweil aber dannoch dieses / das ein Sohn seines Vatern *Contract* vnd handlung zuwiederfechten / ohne vnterscheidt nachgelassen werden sol / an jhme selbsten der natürlichen Erbar vnd billigkeit / auch der Ehrerbietung vnd gehorsamb / welches von den Kindern Gottes Gebot vnd Ordenunge ernstlich erfordert / gentzlich zuwider / solches auch in beschriebenen Lehenrechten / so klerlich vnd ausdrücklich nicht zufinden / Sondern vielmehr das kegenspiel aus dem erscheinet / das darinnen allewege / wann von der *reuocation* geredet / ein vnterscheid zwischen den Söhnen vnd *Agneten* gemacht / vnd darüber ausdrücklich verordnet wird / das des Vaters verbrechung / dardurch er sich des Lehens verlustig gemacht / den Söhnen mit zu nachteil gereichet / vnd sie dahero / so wol als der Vater des Lehenguts entrahten müssen.

Vnd dann für Augen / wann den Söhnen die *Reuocation* verstattet werden solte / das kein Lehengut mit bestande vorkaufft werden köndte / in deme es die Söhne / so zur zeit des kauffs am leben / oder künfftig gezeu-

zeuget würden / wañ gleich die Vettern als die *Agnaten* vñ Mitbelehnten alle darein gewilliget hetten / dasselbe hernacher widerfechten vnd hinderziehen würden / welches sonderlich nach jetzigen leufften / da so viel Lehengüter / schulden vñ anders halben teglich nothwendig vorkaufft werdẽ müssen / entlich zu grosser vnrichtigkeit / weiterung vnd zerrüttung vrsach geben würde.

Derwegen auch zuuorkommung desselben / vnsere getrewe Landschafft auff jüngst gehaltenem Landtage für gut angesehen / das den Söhnen solches nicht zuuorstatten / vnd vns darauff vnderthenigst angelanget / dasselbe zuuerordenen. Als haben wir vns solches auch gnedigst gefallen lassen.

SEtzen / ordenen vnd wollen demnach / wann in vnsern Landen ein Vater sein Lehengut / mit vnsern oder eines andern vnterlehenherrn *Consens* vnd bewilligung vorkaufft / vorpfändet / oder sonsten verändert / oder in verkauffung vnd veranderung desselben bewilliget / das in vnsern Landen den Söhnen dasselbe / do es gleich ein alt Väterlich Stamgut were / zu *Reuociren* oder zufechten nicht verstattet noch nachgelassen werden / sondern sie solches / wann sie gleich jhres Vaters Erben nicht worden weren / oder ein *Inuentarium* gemacht hetten / jedoch in allewege genehm zu haben vnd zuhal-

ten schüldig sein sollen. Darumb/wann ein Lehengut also mit *Consens* des Lehenherrn/vnd bewilligung aller Mitbelehenten / so dann als am leben/ verkaufft/vorpfändet/ oder sonsten daruon etwas verändert wird/so sol solches für krefftig vnd bestendig geacht werden/vnd der jhenige/ welcher es in der gestalt an sich bracht hat / künfftiger *Reuocation* halben ohne gefahr sein.

Da aber ein Vater bey seinem leben das Lehengut nicht verkaufft / sondern sonsten viel schülden hinter sich vorliesse / welche mit bewilligung des Lehenherren / auff das Lehen nicht verschrieben / vnd doch am Erbe so viel nicht verhanden / das von denselben nicht schuldt bezahlet werden möchte. Auff solchen fal sol den jhenigen / was in *Tit: an Agnatus vel filius* verordnet ohne vnterscheid / ob bey der belehnung der Erben gedacht sey oder nicht / vnd also *in feudo ex pacto* so wol als in *hæreditario* stracks nachgegangen werden / vnd derowegen nach dem klaren Buchstaben vnd inhalt desselben / die Söhne / wann sie das Lehen erlangen wollen / in allewege euch jhres Vaters Landerben / vnd derhalben schüldig sein / jhres Vatern hinderlassene schulden / von den Früchten vnd abnützungen des Lehenguts zubezahlen / Wann auch gleich der Vater sonst gar keine erbgütter nach sich gelassen / oder auch die Söhne ein *Inuentarium* gemacht hetten / Dann ob wol die Rechtslährer

in

in gemein dahin schliessen / als solte in diesen fellen der *Tit; an Agnatus vel filius* nicht stadt haben.

Dieweil aber dannoch die wort desselben Tittels / in dem sie klerlich von dem fal reden / da das Erbe / zubezahlung der schüldē nicht zureichet / ein anders ausdrücklich mit bringen/auch jetzo sehr gemein/das die jenigen/so Lehengüter/ vnd sonsten kein Erbe haben/schulden hinter sich vorlassen/vnd derowegen an jme selbst vnbillich/auch der Ehrerbietung/welche die Kinder jren Eltern zuleisten schüldig zuentkegen/ das die Gleubiger das jhenige/was sie aus trewhertzigkeit den verstorbenen fürgesatzt / mit jhrem höchsten nachteil entrahten / die Söhne aber des Guts / so sie von jhren Vätern ererbet/ ohne endtgeldt zu jhrem vortheil geniessen/vnd dadurch verursachen sollen/ das jhr Vater in der Gruben geschmehet vnd geschendet werden sol / da doch solches fürnemlich zuuorkommen/in dem *Tit: an Agnatus*, wie die *Scribenten* selbst bekennen/diese verordnung geschehen.

Darumb so wollen vnd vorordenen wir/das man disfals nach dem jenigen / was im beschriebenem Lehenrechte / wie bemelt / verordenet / vnd nach dem klaren Buchstaben desselben / ohne einigen vnterschied/ richten/ vnd demselben in Vrtheilen vnd erkennen nach gehen sol.

ri W

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHY imeni I. MEDNIKOBA

WIr behalten vns aber auch hierüber beuor / da die abnützunge des Lehens so weit / das die Gleubigen alle / daruon füglich bezahlet werden köndten / nicht reichen / vnd wir aus dieser oder andern beywegenden vrsachen / das Lehengut solcher schulden halben eigenthümblich zuuerkauffen / für gut ansehen würden / das vns / als dem Lehenherren dasselbe in allewege freystehen / vnd die Söhne auch solchen kauff / welcher der Väterlichen schulden wegen / auff vnser verordenung fürgenommen / sie weren gleich domals mündig oder vnmündig gewesen / zu fechten nicht fug noch macht haben sollen / Jedoch den Mitbelehnten / wann die Lehensfolge an sie kömmet / an jhren Rechten vnschedlichen.

Wiewol aber nun dieser vnser Ordenung nach / ein Lehengut / wann die Mitbelehnten alle darein gewilliget / ohne gefahr der *Reuocation* wol bestendiglich vorkaufft werden kan / so tregt sichs doch offtmals zu / das vnter den Mitbelehnten etzliche noch vnmündig / vnd da gleich derselben Vormünden darein willigen / Ist doch noch die gefahr darbey / ob die Vnmündigen / wann sie zu jhren Jahren kommen / dasselbige genehm haben oder fechten wollen.

Damit nun solcher Vnmündigen halben der kauff nicht gehindert / noch der Keuffer abgeschrecket werde.

So

So setzen / ordenen vnd wollen wir / wenn zwo Mündige Personen zu der Lehensfolge neher / denn der vnmündige weren / vnd dieselben würden für gut ansehen / das das Lehengut vorkaufft würde / vnd derowegen darein willigen / vnd hierdurch jhre anwartung / so sie an dem Lehengut für den vnmündigen gehabt / vbergeben / vnd es würden gleicher gestalt auch des vnmündigen Vormünden solches also für gut ansehen / vnd in die verkauffung des Lehengutes willigen / das als denn die Vnmündigen dasselbe genehm zuhalten schüldig sein / alldieweil je nicht vormuthlichen / das die jenigen so die nechsten sein / sich jhres rechtens begeben würden / wenn nicht hierzu notdringende vrsachen vorhanden weren. Vnd wenn sich diese also / aus solcher vrsachen jres rechtens begeben / viel billicher / das sich die Vnmündigen / als die was weiter / dieselben vrsachen auch bewegen lassen / denn das jhrenthalben der kauff / offtmals mit vieler Leute schaden vnd nachteil solte gehindert werden / Sonderlich / weil es wegen der nechste Mitbelehenten / noch auff künfftigen fellen stehet / vnd vngewis ist / wie es sich damit schicken möchte / das also die Vnmündigen sich dessen vmb so viel desto weniger zubeschweren.

Da aber auch Vnmündigen neben andern zugleich beliehen weren / vnd daher gleiche anwahrtung hetten / auff solchen fall verordnen wir hiermit / wenn die andern / so neben den Vnmündigen die anwahrtung haben / alle

in verkauffung des Lehenguts willigen / Jedoch das derselben vnter vier nicht sein / vnd es würden gleicher gestalt nicht allein des Vnmündigen Vormünden / sondern auch andere zweene nechste *Agnaten*, oder da dero nicht vorhanden / andere zweene Blutsverwandten / neben den Vormünden für rahtsam vnd gut ansehen / das das Lehengut vorkaufft würde / vnd derowegen jhre bewilligung auch darein geben / das auch auff solchen fall / die Vnmündigen den kauff zu fechten nicht fug haben sollen / Jedoch das nicht etwa in beiden jetztgemelten fellen der erlangten verwilligung halben / den Mündigen für den Vnmündigen vorteil geschehe / sondern durchaus gleichheit gehalten / vnd zuförderst in allwege vnser als des Lehenherren *Consens* vnd *Decret* hierzu ausgebracht werde.

NAch dieser vnser ordnung wollen wir das man in den Hoffgerichten / *Faculteten*, vnd Schöppenstülen / nicht allein in künfftigen / sondern auch in den fellen / so sich zuuorn zugetragen / vnd noch nicht gentzlich erörtert / richten / vnd derselben nach erkennen / sprechen vnd vrteilen sol. Wollen auch alles das jhenige / so solcher vnser Ordnung zuwider angesehen vnd gedeutet werden mag / aus Churfürstlicher Macht vnd hoheit in vnsern Landen hiermit *Corrigirt*, auffgehaben / vnd abgethan haben.

Von Feilbieten / Subhastation, auch Verkauffung der verholffenen Güter vnd Hülffgelde.

WIe es mit Feilbietung vnd verkeuffung der verholffenen Güter gehalten werden solle / Daruon haben wir in vnserer ausgegangenen *Constitutionen*, notwendige versehunge gethan / lassen es derowegen bey demselben auch nochmals gnedigst bewenden.

HAYKOBA DIGITAL LIBRARY OHY iMeni Lubomirskoba

Dieweil aber solche vnsere Vorordnung von etlichen dahin gedeutet werden wil / als ob der Gleubiger auff den fall / wenn sich nach beschehenem Feilbieten kein Kauffman finden wil / schüldig sein solte / das verholffene Gut in dem werth / wie es Gerichtlichen *taxirt*, ob er auch gleich sonst nicht gerne wolte / Kauffweise anzunemen / dadurch die Gleubiger / Wenn es den verstandt haben solt / mercklichen beschwert würden / in dem sie nicht alleine wider jhren willen / an stat bahr es Geldes / ein Gut / das sie doch nicht nützen köndten / annehmen / Sondern auch mit jhrer grossen vngelegenheit / dem Schuldener zu desselben vorteil / Geld herausser geben müsten.

So thun wir gedachte vnsere *Constitution*, dahin erkleren / da sich gleich nach beschehener feilbietung kein Kauffman finde / das doch der Gleubiger darumb das verholffene Gut / wider seinen willen / anzunehmen nicht schüldig sein / Sondern auch nach ergangener Gerichtlicher *Tax* jhm frey stehen sol / ob er das Gut in demselben *Tax* keuffen wolle oder nicht.

DJeweil aber auch sich offtmals zutreget / das die Keuffer vñ Schüldener selbst abgeschrecket werden / So verordenen wir ferner / wenn nach beschehener *Subhastation* sich kein Kauffman finden wil / das

das als denn / ehe denn es zur gerichtlichen *Tax* kömmet / auch dem Gleubiger frey stehen sol / selbst zu *licitiren*, vnd auff das gut ein Kauffgeldt / wie er es anzunehmen bedacht / zusetzen / Vnd wenn solches geschehen / So sol als denn das Gut mit vormeldung des / so der Gleubiger darauff gesatzt / ferner zu feilem Kauff / drey Viertzehen tage / nach einander öffentlich verkündiget werden / Vnd da ausgangs derselbigen zeit sich niemandts finde / der mehr darumb geben würde / vnd von den Gerichten des orts so viel befunden / das das von dem Gleubiger gesatzte Kauffgeld der billigkeit nicht vngemess / So sol als denn der Richter jhm das verholffene Gut vmb solchen Kauff erblichen zuschlagen.

Damit auch der Schüldiger hierdurch desto weniger beschweret werden möge / So sol jhm auff solchen fall / wenn dem Gleubiger auff seine vorgehende *licitation*, das Gut zukommet / frey stehen / dasselbe innerhalb Jhares frist / selbst wider an sich zu lösen / oder auch einen andern zuuorschaffen / der was mehr dafür gebe / jedoch das solches auch binnen der Jahrzeit wircklichen erfolge / vnd alle *Simulationes* vnd scheinkäuff hierbey vormieden werden / So sol auch auff den fall / wenn nach angenommenen Gut / ein ander was mehr darumb geben wil / dem Gleubiger die scheinliche besserung / vnd was er ins Gut gewant / auff ermeßigung widerumb erstat-

 tet

HAYKOVY ARCHIV OHV
Digitální knihovna MIKOBA

ret werden / jhm auch frey stehen / ob er die vbermaß selbst heraus geben / vnd das Gut behalten wil.

Da aber der Gleubiger etwa bedencken hette / selbst zu *licitiren*, oder aber ein so gar vngleiches auff das Gut setzete / das der Richter daraus scheinlichen zu befinden / Wenn er das Gut vmb den werth behalten solte / das der schuldener hierdurch zu sehr vberuorteilt würde / So sol als dann der weg der Gerichtlichen tax / Jnmassen in vnserer *Constitution* verordnet / jedoch wie oben im eingang erkleret / an die hand genommen werden.

Vnd sol bey solcher Tax / wenn die Heuser in den Städten / vnd andere Güter gewirdiget / nicht auff das / was es etwa von nawen zu Zeugen gekostet / dadurch offtmals die Tax zur vnbilligkeit gesteigert wird / sondern allein dahin gesehen werden / wie man sie nach gelegenheit der zeit damals in gemein / zu keuffen vnd zuuorkeuffen pfleget.

So sollen auch zu *Taxirung* der Ritter vnd Lehengüter / nicht die Landt Schöppen / sondern solche Personen gebraucht werden / welche selbst dergleichen Güter besitzen / vnd derer gelegenheit wol kündig vnd erfahren sein / Vnd dieweil gemeiniglich die vorkauffung der Lehengüter dadurch sehr gehindert wird / das die anschlege so

so hoch gemacht werden / So sollen hinfürs die verholffene Güter nicht alleine von den verordenten Commissarien angeschlagen / sondern denselben auch von den Gleubigern / so das beste recht darzu haben / eine / zwoe / oder mehr Personen zugegeben / Auch wenn sich ein Keuffer angibt / demselben nachgelassen werden / das er von seinetwegen jemandes darzu verordenen möge / welche sich aller seits mit einander eines gleichmeßigen anschlags zuuergleichen haben sollen / Dem Schuldener aber solle nachgelassen sein / Wenn er sich durch solchen anschlag beschwert zu sein vormeinet / das er die vrsache desselben hernacher / nach gemachtem anschlage / jnnerhalb Viertzehen tagen nach empfahung desselben / den hierzu verordenten Personen fürbringen möge / Welche denn auch solche vrsachen mit fleis erwegen / vnd alles dahin richten sollen / wie es am billichsten vnd gleichmeßigsten / damit den sachen nicht zuuiel noch zu wenig geschehe / vnd was also darauff von den hierzu verordenten für gut angesehen vnd geschlossen wird / demselben nach sol der Kauff auffs leidlichste vnd gleichste / als müglichen / fürgenommen vnd geschlossen werden.

Wenn in den Emptern vnd Städten Hülffgeldt erleget wird / aber die Hülff / *immißion*, vnd wirderunge / wircklichen nicht ergehet / So sol das erlegte Hülffgeldt dem Part wider gegeben werden.

Von

Von Arest / wie derselbige zugestatten.

Suche in der Constitution das 29 Capitel am 16 blatt, im ersten tayll.

DIeweil die Arest in vnsern Landē itzo sehr gemein vñ offtermals misbraucht / auch wolhabende Leute dadurch in verdacht vnd vnglauben gesatzt werden. So ordenen wir hiermit / das hinfüro kein Arest anzunehmen / Es habe denn der / so jhnen suchet / seine Schuldforderunge durch vhrkunden /

den / oder andern glaublichen schein / vñ denn auch darneben / das sein Schuldener mit vielen schulden behafft / vñ in abfall seines vermögens gerhaten / beglaubiget.

Den Dienstboten kein Getreidicht zu sähen.

DEr Dienstboten halb ist vns / Vnderthenigst fürbracht worden / wie es in etzlichen orten vnserer Lande / sehr gemein werden

HAYKOBA BIBLIOTHECA OHY imeni MEDIKOBA

den wil / das die Hauswirte von Balvers vnd andern gemeinen Leuten jhrem Gesinde eine anzahl Getreidich zu sähen pflegen / Das auch daher das Gesinde / sonderlich aber auch die Ackerknecht / die solches gewonet seind / anderer gestalt sich nicht vermieten wollen / es sey denn / das jhnen dasselbe auch also widerfahre.

Wann dann hierdurch nicht alleine das Gesinde mercklichen vorwehnet wird / Sondern auch sonsten allerley beschwerunge daraus erfolget / Jn dem / das Gesinde daher vrsach nimpt / mehr auff das jhre denn auff die arbeit / darauff sie bestalt / achtung zugeben / vnd das andere darbeneben zuuerseumen / auch vnter dem schein / als ob sie mit jrem erwachssenem Getreidich handtieren / allerley gefehrliche partierung zu treiben / offtmals auch dardurch den armen Leuten jhre narung / daruon sie jhr Weib vnd Kind selbst erhalten solten / entzogen wird. So seind wir solches ferner zugestatten nicht gesonnen.

Jt Erordenen demnach hiermit / das hinfürder keiner seinem Gesinde sol lassen Getreidich sähen / sondern sich mit jhme auff ein leidlich lohn am Gelde vergleichen / Das auch ein jeder Oberkeit vnd Gerichtshalter / in vnsern Emptern vnd sonsten daran sein sol / Damit solchem also gehorsamlich gelebet werde.

Von Plackereien / auch Herrenlosen vnd vmblauffenden Knechten.

Dit Herrenlosen vnd vmblauffenden Knechte / auch der Plackereyen halben / so daraus zu erfolgen pfleget / habē wir vber der Röm. Kay. May. etc. beschehenes verbot / nicht allein in vnserer im 55. Jhare *Publicirten* Landesordenung / notwendige verschunge gethan / sondern auch derenthalben zum offtermahl vnter-

schied-

schiedliche ernste Mandata vnd ausschreiben lassen ausgehen.

Weil aber hierüber vns noch ferner Klage einkommen / So haben wir folgende Mandata / auffs newe widerholet / vnd hieran drucken lassen / Vnd wollen das denselben bey vormeidung vnserer ernsten vnnachleßlichen straffe / gehorsamlich nachgesetzet werde / vnd ist der inhalt berürter Mandata wie folget.

Das Erste Mandat.

VOn Gottes Gnaden Wir Augustus Hertzog zu Sachssen / des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg. Entbieten allen vnd jetzlichen vnsern Prelaten / Graffen vnd Herren / desgleichen vnserer Ritterschafft / Oberhaupt vnd Amptleuten / Vorwaltern / Schössern / Gleitsleuten / Schultheissen / Voigten / Vorstehern / Bürgermeistern / Räthen / Richtern / Gemein der Städte / Flecken / Dörffer / vnd allen andern Amptsuorwaltern / Vnderthanen vnd Vorwandten / vnsern grus zuuorn.

Ehrwirdige / Wolgeborne vnd Edle / auch Wirdige lieben Andechtigen vnd Getrewen / Ihr wisset euch zu berichten / Als vorschiener zeit / in diesen vnsern vnd den benachbarten Chur vnd Fürstenthumen / sich allerley Plackerey / vordechtige Reuterey / Mord vnd andere

re Landtfriedbrüchige thaten / auff Keyserlichen vnd andern freyen Landstrassen zu getragen / Das darumb vnsere liebe Vorfahren / Christlicher vnd löblicher gedechtnüs / vnd wir / vielfeltige offene Ausschreiben vnd ernstliche Gebot vnd verbot / welcher gestalt solchen vberschreitern vnd vorbrecheren des Allgemeinen Friedens gestewert / vnd hinwider den Händlern / vnd andern durchwanderenden Leuten ruhe vnd sicherheit geschafft werden möchte / ausgehen lassen / Wie wir denn darob in zeit vnserer Regierung trewlich gehalten / vnd die Mißhendler ernstlich vnd jrem verdienst nach gestrafft haben.

Wir vermercken aber nicht ohne sonderlich bekümmernis / das diese vnsere gnedigste warnungen an den jenigen / so verdechtige Reuter vnd Fusknechte herbrigen / Hausen vnd hegen / wenig nutz geschafft / die Plackerey auch von Tag zu Tag sehr wechsset vnd zunimpt / Also / das an vns glaubwirdig gelanget / Wie sich solche Strassenreuber mit rüstung vnd vielen Büchssen gefast machen / das jnen one ernewerung vñ vorbesserung der vorigen befohlenen Ordenung / nicht leichtlichen abgebrochen werden kan.

WAnn dann nicht alleine in den vorgehenden Reichs vnd Kreistägen / des gemeinen Landtfriedens halben viel heilsame *Constitutionen* vnd Ordenungen geschlossen / Auch auff newlichem Reichstage dieses vorschienen / Siebenzigsten Jhars zu Speyer / solcher Landfried in vielen Puncten gebessert / Als haben wir vns demnach mit vnsern benachbarten Chur vnd Fürsten / eines grössern ernsts vnd einsehens / wie solchen Landfriedbrechern vnd verstörern aller guten Policey vnd Ordenung / bege-

HAYKOBA DIGITAL TEKA OHY imeni Ivana Vikoba

begegnet werden möchten / nach laut vnd inhalt eines sonderbaren zu Northausen auffgerichten Abschieds/einträchtiglichen entschlossen vnd vorglichen.

Vnd befohlen demnach ernstlichen/ das vnsere Vnderthanen / wes Standes vnd Wesens die auch seindt / So jemandt von bekandten oder vnbekandten / zu Ross oder Fuss herbrigen oder hausen / auff die Geste / so bey jhnen zu Tage / vnd sonderlich bey Nacht auch einkeren / gute fleissige auffmerckunge vnd nachforschunge haben / derselben Namen als bald Bürgermeistern / Richtern / Schultheissen/ oder andern des orths Gerichts vnd Befelchhabern / vermelden.

Da auch dem Wirte oder seinen Nachbarn der Geste Personen verdechtig / in dem vielleicht andere mehr Reuter folgendts zu jnen stossen/ oder sie selbst sonsten aus vnd einreiten / nach Kernern / Wagen / Pferden / Ob die jhren durchzug vorüber genommen/ fragen/ oder aber der wanderende Man im Felde/ oder auff den Strassen solche vordechtige Reuter mercken vnd spüren thete / Diese vnd dergleichen vordechtigkeit den Beampten jederer ende in aller geheim vnd vertrawlichen anzeigen/Sie die Befelchhabere auch vor sich selbst derwegen fleissige erkündigung darumb nehmen/vñ sich nach gelegenheit allerhand vmbstende gegen den vordechtigen Reutern oder Fusgengern/ erzeigen sollen.

Da auch sonsten der einkerende Gast/durch ein gemein geschrey an denen enden / oder in der Nachbarschafft / Strassenreuberey halben / berüchtiget were / sollen der Wirth oder andere Nachbarn denselbigen vnseumlichen in

in das nechste Ampt oder die anstossende Städte vnd Flecken namhafftig zu machen schuldig/ vnd vor solche anzeige aus dem Ampt einer gewissen vorehrunge auff jeden Theter/ so darauff einkommen /vnd seinen verdienten lohn empfehet/gewertig sein/ Der Anzeiger auch von dem Ampt vnd menniglichen vnbeschelten/ vnd sein Name vnuormeldet bleiben.

Würde aber vber solche vorwarnunge jemandt / so des vordechtigen Gastes gelegenheit wüste vñ vorschwiege / angetroffen / derselbige sol nach befindung mit Gefengnüssen / oder sonsten willkürlichen / vnd vnnachleßig gestraffet werden.

Es sollen auch Bürgermeister/ Schultheis / Richter/ Gerichtshäldere vnd andere beampte in den Städten/ Flecken vnd Dörffern/ mit den Satlern / Riemern / Duff vnd Büchssenschmieden / vnd dergleichen Handwercksleuten/ fleissige bestalung thun / do jemandt vordechtiges bey jhnen arbeiten/ oder etwas bessern lassen würde/ das der oder dieselbigen/ bey der Obrigkeit vnseumlichen angegeben / vnd namhafftig gemacht werden.

Zum Andern / Vnd weil die Kriege

in Franckreich / Dennemarck vnd Schweden / auch an andern orten/ aus Gottes gnediger schickung/verglichen/ vnd zubefahren/ das es künfftig viel Einspenniger vnd Herrnloser Knechte geben wird/die nichts eigens haben/ vnd sich derwegen mit rauben / plündern vnd thätlichem zugriff nehren / vnd andere viel junge Leute mehr an sich ziehen möchten / So wollen wir hiermit allen vnsern Lehen-

henleuten / bey vormeidung vnserer höchsten vngnade vñ ernsten straff/geboten vnd aufferleget haben/ In massen wir jhnen hiemit gebieten / solche vordechtige Knechte/ so in jhren diensten nicht sein / vnd derer sich zu Recht nicht mechtig / bey sich ferner nicht zuhalten / dieselbigen nicht zuhausen / noch auch jhnen in jhren Forwergen / Flecken vnd Dörffern / vnderschleiff zugeben vnd zuuerstatten.

Es sollen auch solche Herrnlose Knechte vnd Müssiggenger/ derer ehrliche gewerb vnd handtierung vnsern Befelchhabern nicht kund oder offenbar / in vnsern Ampten vnd Städten gleichergestalt nicht gelitten oder geduldet werden.

WEiter / So wollen vnd befehlen wir/ das also baldt nach Publicirunge dieser vnserer Ordenung / alle Fürte vnd Pässe /dardurch vormutlichen die Landzwinger entwerden / vnd der verdiendten straffe entgehen möchten / vorgraben vnd eingezogen / Auch die alte Landwehren / gräben vnd schläge / damit die Thäter ausserhalb gewönlicher Landstrasse / nicht jhres gefallens reiten mögen / widerumb auffgerichtet/ Oder wo vor alters keine gewesen / vnd doch nötig vnd füglichen zuerbawen weren / auffs newe gemacht / Auch in zeiten vornehmer Handelstedte Messen vnd Jarmärckten / als beyder Franckfurt am Mayn vnd Oder/ Leiptzig/ Naumburg vnd Zerbst/ solche schlege / fürte / Brücken / halde vnd pässe / verwachet/ dessen orts gestreiffet/ vnd niemand vordechtiges / weder von Reutern noch Fußgengern / bey vnuermeidlicher Leibsstraffe durchgelassen werden sollen.

Mehr /

Mehr / haben wir vieler vrsachen halben bedacht / vnd befehlen demnach ernstlichen/ Das die Hendeler vnd andere/ so sicherlichen jhre narunge oder gewerbe halben auff oben benante Messen vnd Jahrmärckte vorreissen wollen / einen gewissen tag auff vnsere Grentzen zugleich ankommen / vnd alda mit dem Gleite / das darzu angeschafft / fortziehen sollen.

Würde auch aufferhalben der Märckte/ von Kauff oder Fuhrleuten/ vnd anderen durchwanderenden Personen zu Roß vnd Fuß vmb lebendig Gleite angesonnen/ sol jhnen dasselbige zu jeder zeit auch vergönnet vñ mitgetheilet werden.

Vnd da nun vber dis alles sich künfftig/ wie bishero vielfeltig geschehen / auff gemeinen Landtstrassen oder in vnsern Flecken vnd Dörffern gewaltsame nahmen / Raubereyen vnd Plackereyen/ von Mördern/ Beuehdern oder andern Misshändelern zutrügen / oder aber sonsten sich solche betrüber gemeines friedens/ an einen oder mehr orten sehen vnd betreten liessen / Sollen die negst gesessenen Flecken vnd Dörffer / auff den Platz / da die that geschehen/ Mann bey Mann/ sich vorfügen / vnd etzliche zu Roß aus jhrem mittel also bald abfertigen / vnd die gewalthat in die negst angelegene Empter / Stedt vnd Dörffer / vnd wo sich die Reuter oder Fussknechte hingewendet / verkündigen / vnd alle vmbliegende Dörffer / durch den Glockenklang auffmahnen / vnd auff den fall/ die Empter / Befehlhabere / Lehenleute / vnd Vnterthanen / mit jhren besten Wehren/ vnd so starck sie in solcher eil werden können / den Landfriedbrechern / vnd erstlich Ampt vnd Lehenleute / so zu Roß seind/ mit dem vorzuge nacheilen.

Die andere Mannschafft aber/ so zu Fuss/ durch einen oder mehr Amptsdienere/ so schnell als müglich hernach geführet/ Auch in der nachjagt andere Unterthanen/ von der Ritterschafft / Bürgerschaffe vnd Bawern/ durch den Glockenklang auffgemanet werden/ vnd also gesterckt / dem Ruffschlage vnd spüre folgen / so lange bis solche Landtzwinger begriffen vnd erleget / vnd da die Nachfolger durch die Nacht vberfallen/ die jenigen/ so diesem orte/ da die spüre sich verleuret/ am negsten gesessen/ vnd an denen enden/ sonderlich bey denen Fürten / Päffen vnd Brücken/ oder wo sonsten die Mishendler vormutlichen mit dem Raube sich hinwenden wolten/ vorbeugen/ auch aus jhrem mittel Leute zu Ross vnd Fuss voran ordenen / die auff eine/ zwo/ mehr oder weniger Meilen/ vmb vnd vmb des Nachts ein geschrey machen / dadurch die endlegene Flecken oder Dörffer zur nachjagt auffgewecket werden / aber der andere hauffe der ersten nachfolge dessen orts/ da sie den Ruffschlag verloren/ benachten/ vnd mit früestem Tage / wenn sie denselbigen widerumb erkennen können / weiter nachhengen / vnd die angeruffene / den anruffenden hierinnen alle Menschliche vnd mügliche förderung bezeigen sollen / damit also den gewaltthätern mit jhren müden vnd abgematteten Rossen/ der weg durch die flucht zurrüt / abgeschnitten / vnd sie zu gebürlicher straffe gebracht werden.

Würden nun vnsere Ampt / Lehenleute vnd andere Unterthanen zu Ross vnd Fuss / einer oder mehr auff angeregten Glockenschlag vnd erhobens geschrey der geübeten Plackereyen halben / mit der Nachfolge seumig sein / der oder dieselben sollen nach laut vnd inhalt des Heiligen Römischen Reichs Ordenung gestrafft/ oder sonsten von vns

vns gegen jhnen nach gelegenheit jhres bezeigtē vngehorsams gehandelt werden.

Vnd da sichs zutrüge / das solche Reuber / Beuehder vnd Landzwinger von vnserm grund vñ bodem/ darauff der angriff geschehen in obgedachter Chur vnd Fürsten Lande vñ Herrschafften/ entwerden möchten/ sollen vnsere Unterthanen darumb die Nachjagt nicht vnterlassen/ sondern den Mishändlern auff strackem Fuss/ als jmmer müglich/ auch in dasselbe Fürstenthumb nacheilen / vnd etliche aus jhrem mittel / in die erste angrentzende Ampte vnd Städte/ von sich schicken/ anfenglichen die Dorffschafften / darein sie erst kommen / vmb den Glockenklang / vnd die anlangende Dörffer/ jhre benachbarte ferner vmb den anschlag / vnd also weiter vñ weiter ansprechen / auch jhnen vnd den Amptleuten vnd Gerichtsuorwaltern jhre vorhabende naheile / neben erzelung der thaten / vnd angebunge der Personen vnd jhrer Pferde / zu erkennen geben / vnd vmb zuzug bitten/ Wie denn des benachbarten Chur vnd Fürsten Beampte/ auch vom Adel / Bürgerschafft vnd Bawern auff den fall/ die vnseren also mit jhrer hülffe zustercken / vnd mit zeigunge Wege vnd Stege / vnd anleitung anderer guten nachrichtung in jhren besten wehren gleicher gestalt/ wie oben von den vnseren gemeldet/ nachzueilen schüldig sein sollen/ alles so lange bis die Verbrecher ergriffen/ vnd zu hafften gebracht werden.

Wann nun einer oder mehr Thäter durch die erste oder andere nachfolgere erlanget / sollen der oder dieselbige anfanglich den Gerichten / darinnen die verunruiger

iger gemeines Friedes betrefftiget/zu sampt der geraubten Wahren / geantwortet / Da es aber an dem orte/ oder in negst angelegenen Dörffern gnugsame verwarunge nicht hette/die begriffene (doch vnschedlich den Gerichten daraus sie geführet) in das negste Ampt oder Stad gebracht/ vñ daselbst verwarlichen enthalten werden / Vnd vns vermöge vnserer sonderbaren getroffenen vergleichung freystehen / Ob wir die gefangene zu vnsern händen abfordern/ vnd selbst rechtfertigen lassen wollen / wie wir den in gleichen fall hinwider jhren Liebden / die gefangene zuuordienter straffe vñ *execution*, freundlich folgen zu lassen/ gewilliget vnd zugesaget haben.

Letzlich so wollen vnd begeren wir hiermit ernstlichen/ das solch vnser Mandat vnd Ausschreiben / dessen wir vns mit mehrgedachten vnsern benachbarten Chur vnd Fürsten verglichen / nicht alleine in vnsern Chur vnd Fürstenthumen / Landen / auch dazugehörigen Stifften vnd Schutzverwandten Gebieten/an gewöhnlichen örten vnd stellen angeschlagen / Sondern auch zu jeder zeit/ wenn sonsten die Landgerichte gehalten / öffentlich verlesen werden soll / damit also menniglichen fur schaden gewarnet/ auch vnsere Vnderthanen jhres Ampts im nothfall sich zu erinnern / vnd niemand vnwissenheit halben künfftig zuentschüldigen habe / Zu vrkundt mit vnserm Secret besiegelt / Vnd geben zu Dreszden / den letzten Martij/ Anno Domini.

1571.

Das

Das ander Ausschreiben.

VOn Gottes gnaden/ wir Augustus/ Hertzog zu Sachsen/ des Heiligen Römischen Reichs/ Ertzmarschalh vñ Churfürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg/ Fügen hiermit allen vnd jeden vnsern Prelaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft / Oberheupt vnd Amptleuten Vorwaltern/ Schössern/ Befelchhabern/ Bürgemeistern vnd Rähten der Städte / Richtern / Schultheissen/ Gemeinden/ Flecken/ Dörffern vnd sonst in gemein allen andern vnsern Vnterthanen vnd Vorwandten/ auch andern dieses vnsers offenen Brieffes ansichtigen / neben entbietung vnsers grus/ gnade vnd geneigten willens/ zu wissen/ Wiewol wir hierbeuorn zum offtern/ auch noch newlich/ wie jhr euch zuerinnern / ernstliche Mandata vnd Befehliche / haben ausgehen lassen/ welcher gestalt es vnter andern/ der Herrenlosen vmblauffenden Knechte halben gehalten werde solte / wir vns auch gentzlichen versehen/ es würde solchen vnsern Geboten vnd Verboten wircklichen nachgegangen vnd gelebt worden sein / das vns doch jtzo von vnsern Vnderthanen sonderlich den Pawern vnd Dorffschafften/ gantz beschwerliche klagen teglichen einkommen / Wie etzliche Herrnlose Gemeine Gardenknechte in vnsern Landen hin vnd wider vmbschweiffen/ den Leuten stracks mit grosser vngestüme vnd freuel in die Höffe vnd Heuser lauffen / vnd sich/ ob man jhnen gleich

Brot gibt / doch damit nicht abweisen lassen wollen/sondern da man jhnen nicht jhres gefallens geben wil / den Leuten die Scheunen vnd Gebewde abzubrennen drawen/ hierüber in viel wege grossen mutwillen mit wegelagern / Gotteslesterung vnd anderm treiben/den armen Leuten beschwehrlich sein / vnd jhnen schaden zufügen.

Wenn wir denn hierob gantz vngnediges misfallen tragen/ vnd vns/von Obrigkeit vnd Amptswegen schüldig erkennen/vnserer armen Leute(die bey jtzigen schweren thewren zeiten/sonsten gnugsam bedrenget vñ not haben) schaden zuuerhüten vnd abzuwenden / Als wöllen wir demnach alle vnsere hieruorige ausgegangene Mandata / Gebot vnd Verbot/ / hiermit widerumb vornewert / vnd euch allen vnd jeden ernstlich befohlen vnd aufferleget haben/Das jhr euch solchen vnsern Mandaten nach/ stracks verhalten / auff solche vmblauffende Herrnlose Gardenknechte vnd Personen (welche sich innerhalb vier oder fünff tagen nach vorkündigung dis vnsers Ausschreibens/ aus vnsern Landen an andere ort/doch nicht Rotten weis/ sondern entzelich wenden sollen) mit fleis achtung zu geben/auff sie zugreiffen/streiffen vnd streiffen zulassen/Vnd do einer oder mehr in vnsern Landen / so den Armen Leuten / wie berurt / schaden zufügten oder sich sonsten vngebürlich verhalten / vnd dis vnser Gebot vnd Verbot vbertretten würde/ befunden/ den oder dieselben zu gefengnüs einzuziehen / vnd andern zu abschew / nach gelegenheit / ernstlich zu straffen.

Damit auch solcher der armen Leute schaden vnd nachteil desto mehr verhüttet vnd abgewendet/ So wollet

jhr vnsere Vnderthanen von der Ritterschafft / Ampten / Städten vnd Dörffern / vermüge vnser vorigen Ausschreiben / einander vnuorzügliche eilende handreichunge vnd hülff/durch den Glockenschlag vnd sonst thun/nachfolgen / vnd fleis anwenden helffen/auff das solche mutwillige Herrnlosen vmblauffende Gardenknechte zuhafften vnd gebürlicher straffe gebracht / vnd dardurch der armen Leute beschwerunge vnd schade vorkommen werde / Welche aber ehrliche bekandte Kriegsleute sein / die mit vnserm vorwissen vmb jhr Geldt in verschlossenen Stedten zehren / oder auch die jenigen so in vnd durch vnsere Lande / Chur vnd Fürstenthumb reisen / redliche gute Paßbarten haben / den Leuten keinen schaden thun/ sondern bezahlen / sich friedlich / ruig vnd stille halten / sollen hiermit nicht gemeint sein/ sondern vnuorhindert jhren durchzug vnd Paß haben / Vnd beschicht an deme allen vnsere ernstliche/endliche meinunge/Zu vrkund haben wir vnser Secret hierunder auff drucken lassen.

Datum in vnser Stad Dreßden den 28. tag des Monats Aprilis / Anno Tausent Fünff hundert vnd Ein vnd Achtzig.

Наукова бібліотека ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

Von vbermeßiger Kleidung / vnd Vnkosten der Wirdtschafft / Auch Kindtäuffen / Kirmeß / vnd Begrebnis.

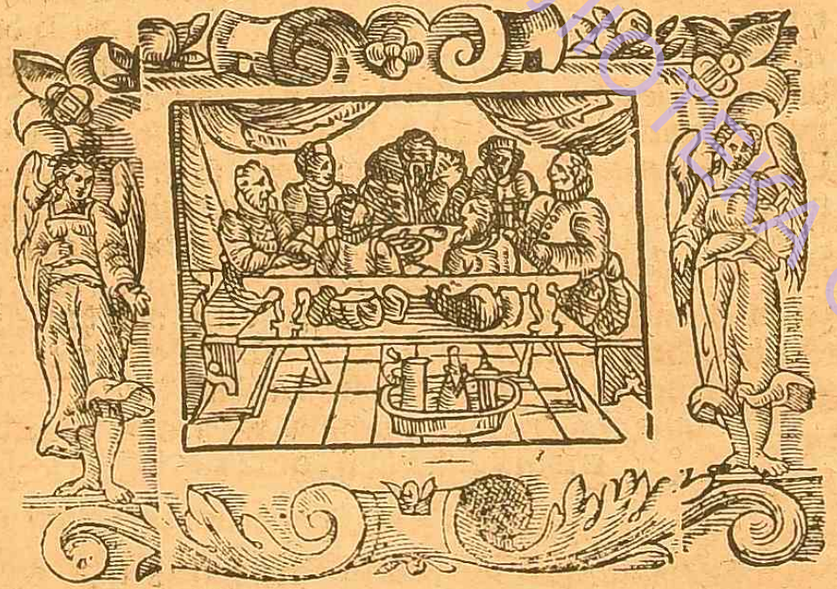

WAs in Kleidungen für mass vnd weise zuhalten / Auch welcher gestalt die Wirdtschafften / Kindtäuffen / Kirmessen vnd Begrebnis anzustellen sein / das solte je billich ein jeder nach gelegenheit seines standes vnd vermögens sich besser zu bescheiden / vnd darnach zurichten haben / als das jhme solches insonderheit fürzuschreiben /

ben / solte auch hierzu neben dem das mennigliche vnuorborgen / wie der Allmechtige durch vbermeßige pracht in kleidungen vnd zehrungen / zu grossem zorn höchlich bewogen wird / auch daher vmb so viel desto mehr vrsache haben / alldieweil ein jeder leicht zuerachten / da er hierinne nicht gebürende maß halten / sondern es vbermachen / vnd mehr denn sich sein vermögen erstrecket / auffwenden würde / das er dadurch an seiner nahrung mercklichen schaden vñ abbruch leiden / vñ endlichen in eusserste vorderb / grosse armuth / vnd wie leider an vielen für augen / wol gar an den Bettelstab gerahten möchte / Das also dis laster vber andere straffe / so man von dem Allmechtigen zu gewarten / auch diese besondere straff auff dem rücken gemeiniglich mit sich bringet. Vber dis / so ist auch der jetztgedachten Artickel halben / in des Heiligen Römischen Reichs abscheiden / desgleichen in vnsern Landen / von vnsern löblichen Vorfahrn vnd vns / dermassen nothwendige vorsehung geschehen / das sich billich ein jeder darnach zu achten haben / vnd ferner verordnung nicht von nöten sein solte.

Es gibt aber leider die erfahrunge / das hierinnen gar wenig jren stand vnd vermögen / viel weniger jtzt benandte Ordnung bedencken / sondern das der mehrer theil dahin gesinnet / wie einer dem andern mit der pracht in kleidung vnd Zehrung nichts nachgeben / sondern viel mehr vbertreffen möchte / Daher denn allerley vngewönliche

vnförmliche Kleidung eingeführet/ vielerley seltzame Kost vnd Getrencke/ so man mit grossen vnkosten vnd vnstatten schaffen mus/ erdacht werden/ vnd in Summa/ dis schendliche laster des prachts vnd schwelgerey dermassen gestiegen vñ vberhand genomen/ das aus demselben nicht alleine etzliche besondere Personen in armuth gerahten/ sondern auch allen Stenden/ vnd endlich auch dem gantzen Lande merckliche grosse beschwerunge/ nachteil vnd vorderb entstehet.

Solchen aber hinfürder zu begegnen vnd diesen beschwerlichen Lastern zu wehren/ So wollen wir alle derentwegen hiebeuorn beschehene verordenung hiermit auch widerholet haben.

Vermanen vnd befehlen demnach/ das sich ein jeder wes Standes vnd Wirdens der sey/ mit kleidung/ anstellung der Wirtschafften/ Kirmessen/ Kindtauffen vñ Begrebnis/ vnser seligen Vorfahrn/ Hertzog Ernstes/ Hertzog Albrechts/ vnd denn auch vnsers freundlichen lieben Bruders löblicher vnd milder gedechtnis/ vñ vnserer verordenung/ vnd was in denselben insonderheit nicht versehen/ des heiligen Römischen Reichs abschieden/ gemess verhalte.

Gebieten auch einer jederen Obrigkeit vnd Gerichtshaltern vnserer Lande/ das sie nicht allein mügliches fleisses daran sein/ damit denselben also gelebet/ vnd darob festiglich gehalten werde/ Sondern dabeneben nach eines jeden

jeden orts vñ standes vnterschiedlicher gelegenheit ferner verordenung thun/ vnd auff mittel vnd wege dencken sollen/ wie alle vbermeßige pracht vnd vnkosten der Kleidungen/ der Wirtschafften/ Kindteuffen/ Kirmes/ Begrebnis vnd sonsten eingestellet vnd abgeschaffet/ Vnd hiergegen ein erbar/ züchtig vnd eingezogen leben gepflantzet vnd erhalten werden möge/ wie denn auch wir für vns darauff ferner bedacht sein wollen.

Würde man sich aber an diese vnsere Verwarnung vnd Geboth/ nachmals nicht kehren/ vnd die Obrigkeit ferner nachleßig befunden werden/ so wollen wir als deñ/ beide wider die Vorbrecher vnd auch die Obrigkeit/ vnter welcher dis vermarckt wird/ solches ernstes einsehen fürwenden/ das man hinfürder sich daran zu keren mehr vrsache haben sol.

Von denen/ welche mehr auffborgen/ denn sie zubezahlen/ vormögen.

Welcher gestalt wider die zuuerfahdie sich ohne nachdencken in mehr Schuldt oder Bürgschafft/ denn sie zu bezahlen haben/ vorsetzlich ienlassen/ vnd dardurch nicht alleine sich selbs in eussersten verderb setzen/ Sondern auch viel mehr andere wolhabende Leute/ die jnen jr geld guthertziger meinunge

 für-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І.І. МЕЧНИКОВА

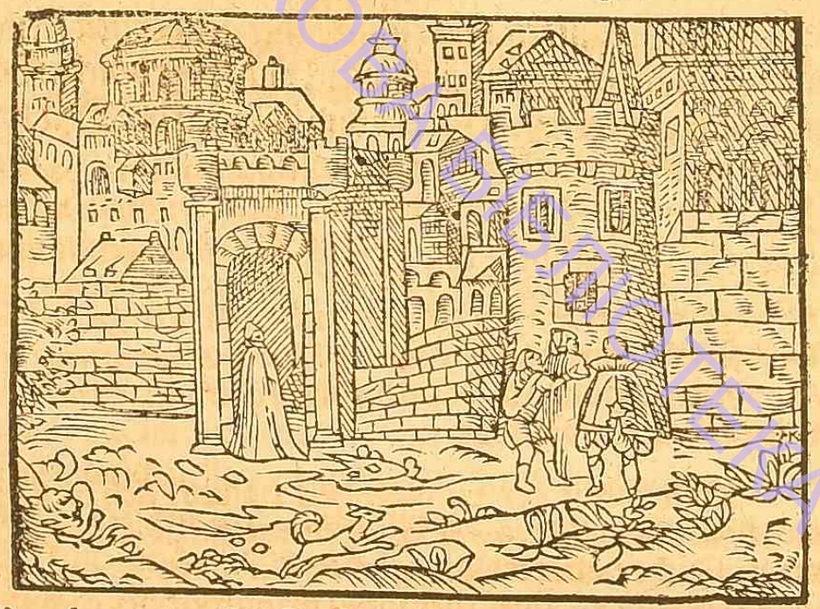

fürgesetzt / oder sich für sie in Bürgschafften eingelassen / vmb jr Gut vnd nahrung bringen / Mit was straff auch dergleichen leichtfertige leute zubelegē / ist in vnserer jüngst ausgegangener *Constitution*, allbereit verordent.

Weil wir aber hierüber von vnser getrewē Landschafft ferner vnterthenigst angelanget worden / So thun wir hierin einen jeden solcher vnser *Constitution*, hiermit nachmals gnedigst erinnern / vnd wollen das in allen fellen / da sich nach beschehener hülffe *execution*, vnd *excussion*, so viel ereugen / am tag vnd offenbar sein wird / das der Schuldener mit seinē gütern / zu bezalung seiner schulden nicht reichen köndte / solcher vnser *Constitution*, vnwegerlich nachgegangen / vnd die darinne verordente straffe des Schuldt Thurms schleunig *exequirt* werden sol.

Beschlus.

VNd thun hierauff an alle vnd jede obgenandte vnsere Vnterthane vnd zugehörige / gnediglich begeren / auch ernstlich gebieten / vnd wöllen das jhr alle vnd jede / diesem vnserm gemeinen Ausschreiben / vnd den darinnen begriffenen ausgedruckten Puncten vnd Artickeln / gestrack vnd fest / allenthalben gemess vnd gehorsamlich / ohne einige weigerunge / bey vormeidung der darinnen vorleibten vnd anderer vnserer ernsten straffe / euch verhaltet / gelebet vnd nachsetzet / Auch das in vnsern Oberhoffgerichten / *Iuristen Faculteten*, vnd Schöpffenstülen / hiernach erkand vnd gesprochen werden solle.

Vnd damit der vnwissenheit halben / sich die Leute nicht zuentschüldigen / So sol eine jetzliche Obrigkeit / wenn sie jhre oder die jhnen befohlene Vnterthane / vnd zugehörige alle / oder in stadtlicher anzahl bey einander hat / vnd zum wenigsten / jedes Jahr zwey mahl / dis vnser gemeine Ausschreiben offentlich vorlesen lassen / damit menniglich des erinnert / vnd deme zu gehorsamen wisse / vnd beschicht an deme allen vnsere gnedige ernstliche vnd endliche meinunge / Zu vrkundt haben wir vnser Secret hie zu ende auffdrucken lassen / Vnd geben in vnser Stadt Dreszden / den 18. Monats tag Maij / Anno / 1583.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

Register vber vorgehend Ausschreiben/ Als von

A

Aduocaten vnd *procuratorn* 18
Agnaten vnd Mitbelehnten 22
Arest / wie derselbige zuuorstatten 32
Auffborgen mehr als man zubezahlen vormag 41

B

Besoldung der *Aduocaten* 19
Begrebnus 40

C

Contrácten vnd Partiten 7

D

Dienstboten das sie kein Getreidich sehen 33

E

Erben/ wie dis Wort gebraucht 24

F

Feilbieten / *Subhastation*, vnd Vorkauffung der vorholffenen Güter vnd Hülffgelde 30

G

Gotteslesterung / fluchen vnd schweren 5
Gemeine Vorkeuffe 14
Güter/ darein vorholffen 30
Getreidich sähen der Dienstboten 33

H

Hülffgelde vnd vorholffene Güter 30
Herrnlose vnd vmblauffende Knechte 34

K

Knechte so Herrnlose seind 34
Kleidung 40
Kindtauff *Ibidem*
Kirmessen *Ibidem*

L

Lehengut / wie das die *Agnaten* vnd mitbelehnten / wenn es ohne jhre bewilligung vorkaufft vnd *alienirt*, *reuociren* können/ Auch wie ein Lehengut mit *Consens* des Lehenherren vnd der Mitbelehneten bestendiglich vorkaufft werden könne/ etc. 22

N

Notarien vnd jre gebür 20

P

Partiten 7
Procuratorn vnd *Aduocaten* 18
Plackereyen / vnd Herrenlose Knechte 34

S

Schweren / fluchen vnd Gotteslesterung 5

Subha:

Subhastation vnd vorkauffung der vorholffenen Güter 30

V

Vorkauff in gemein 14
Vorkauff des Getreides 15
Vorkauff der Wolle 17

W

Wucher / Wucherlichen Contrácten vnd Partiten 7
Wirdtschafften 40

Z

Zinse so nachgelassen 7

Ende.

Priuilegium.

WOn Gottes Gnaden wir Augustus/ Hertzog zu Sachsen/ des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst/ Landgrafe in Düringen Marggraffe zu Meissen/ vnd Burggraffe zu Magdeburg/ Thun kund hiermit öffentlich vnd menniglich / Nach deme wir auff vnser getrewen Landschafft/ bey jüngsten zu Torgaw gehaltenem Landtage vnterthenigste Bitte/ in etzlichen Artickeln/ Policey vñ Justitien belangende/ wie es damit gehalten werden solle / Jetzo vnser gemein Ausschreiben öffentlich haben ausgehen lassen / Vnd von vnserm lieben getrewen Gimel Bergen Bürgern zu Dreszden / in vnterthenigkeit ersucht worden / jhme gnedigst nachzulassen/ solch Ausschreiben auff seinen vnkosten/ vor sich ferner nach zu drucken/ feil zu haben / zuuorkauffen/ vnd an zuwenden/ Vnd hierüber vnser Priuilegium vnd Freyheit gnedigst mit zu teilen/ vnd zu geben/ Das wir solche jeine vnterthenige bitte angesehen / vnd dis vnser Priuilegium mitgeteilet/ Geben jme auch dasselbe hiermit in krafft dis vnsers offenen Brieffes/ also vnd dergestalt/ Das kein Buchdrucker vnd Buchhändeler in vnsern Landen/ Chur vnd Fürstenthumen/ inwendig den negst folgenden Zehen Jaren/ von dato anzurechen/ solch vnser Ausschreiben nachdrucken oder auch/ do sie an andern örten gedrucket/ in vnsern Landen feil haben/ oder vorkauffen sol/ ausserhalb derer/ welchen er dasselbe zu drucken vnd zuuorkauffen/ vndergeben wird/ bey Peen vnd straff fünff hundert Gülden groschen/ vnd vorlust der nachgedruckten Exemplarien / die ein jeder/ so hierwider thun würde/ jo offt das geschicht/ halb in vnser Cammer/ vñ die ander helffte gedachten Gimel Bergen vnnachleszig zugeben vorfallen vnd vorpflichtet sein sol. Befehlen vnd gebieten darauff allen vnsern Oberhaupt vnd Amptleuten / Vorwaltern/ Schöffern/ Voigten/ Bürgermeistern/ vnd Räthen der Stedte/ Richtern/ Schultheissen vnd Gemeinden / auch allen andern vnsern Vnterthanen vnd Schutzuorwandten/ das sie vber diesem vnserm Priuilegio halten / vñ obgemelten Gimel/ bis an vns darbey schützen vnd handhaben/ auch von den Vbertretern/ die darauff gesatzte straffe/ so offte es sich zutreget/ vnd sie darumb ersicht werden/ vnseumlichen einbringen/ darnach sich ein jeder habe zurichten / Vnd geschicht hieran vnsere gentzlich zuuorlesszige meinunge / Zu vrkund mit vnserm zuende auffgedrucktem Secret besiegelt / vnd geben zu Sitzenroda/ den Zwey vnd zwantzigsten Junij/ Anno etc. 1583.

Einsidel Cantzl.

Lorentz Vlman sup.

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHY imeni Ivana Kozlova